



tirol

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

Telefax: 05672/6996-5605

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

DVR: 0024660

UID: ATU36970505

Errichtung der [REDACTED] abfahrt“ (Variante 2007) und Erweiterung der Beschneigungsanlage im Schigebiet [REDACTED] – forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl III-44162/194

Reutte, 20.08.2007

BESCHEID

[REDACTED] aus [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage eines Projektes [REDACTED] aus [REDACTED] im Jahr 2006 die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung des Schigebietes [REDACTED] durch Errichtung der sogenannten „[REDACTED]-Abfahrt“ sowie zur Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage im Schigebiet [REDACTED] beantragt.

Nach einer umfassenden Variantenanalyse wurde nunmehr mit Eingabe vom 12.06.2007 ein geändertes Projekt zur Errichtung der [REDACTED] abfahrt“ sowie Erweiterung der Beschneigungsanlage im genannten Schigebiet vorgelegt.

Die geänderte Trassenführung der Schipiste lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Planung beinhaltet eine Verbindung des zentralen Schigebietsteiles, welcher durch den [REDACTED] lift erschlossen wird, mit dem Schigebietsteil [REDACTED] über eine Abfahrt mit leichtem bzw. mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Oberer Pistenbereich, innerhalb der Schigebietsgrenze SH 1.460 m – 1.410 m (QP 23 – 18):

Der oberste Pistenabschnitt zwischen QP 21 und QP 17 befindet sich im bestehenden Schigebiet und verläuft auf der, bereits im Projekt aus dem Jahr 2006 dargestellten Trasse (keine Änderung der Trassenführung).

Zwischen den QP 23 und 20 folgt die geplante [REDACTED] abfahrt dem bestehenden Rücken und verläuft parallel zur bestehenden [REDACTED] abfahrt.

In diesem Bereich ist der orographisch linke Pistenrand durch den steil abfallenden Einhang Richtung [REDACTED] graben begrenzt.

Zwischen den QP 23 und 21 sind nur kleinörtliche Massenausgleiche erforderlich (kleinörtlicher Abtrag max. 3 m, kleinörtliche Aufschüttung max. 2 m). In diesem Bereich soll die Pistenbreite zwischen 45 m (bei der Abzweigung von der [REDACTED] abfahrt) und rund 36 m variieren. Die Längsneigung soll zwischen 12 und 25 % liegen.

Im Bereich des Querprofils 19 schwenkt die [REDACTED] abfahrt Richtung Süden und führt an der bestehenden Jagdhütte vorbei (= orographisch rechter Pistenrand).

Ab dem Querprofil 20/19 bis zum Querprofil 18 sind geländebedingt große Massenbewegungen erforderlich. In diesem Abschnitt sind Abträge bis zu 8 m und Aufschüttungen bis zu 5 m erforderlich, um ein akzeptables Längsgefälle von max. 25 % zu erzielen.

2. [REDACTED]-Abfahrt bis zur Querung der Forststraße, SH 1.410 m – 1.370 m (QP 17 – QP 14):

Dieser Schipistenbereich befindet sich außerhalb des schitechnisch erschlossenen Areals gem. Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005. Der Pistenabschnitt dreht in Höhe der Jagdhütte nach Südwest und verläuft auf einer ausgeprägten Hangschulter mit einer Pistenbreite zwischen 20 und 30 m (max. 25 % Längsneigung) bis zur Einbindung/Kreuzung der bestehenden Forststrasse auf ca. 1.400 m Seehöhe.

Die Kehre der bestehenden Forststraße im Bereich der Jagdhütte (Seehöhe ca. 1.400 m) wird in die vorgesehene Piste neu eingebunden.

Im Bereich der bestehenden Forststraße (Kurve) auf Seehöhe 1.370 m wird ein Retentionsbecken installiert; daher wird der bestehende Forstweg in diesem Bereich bergseitig verlegt.

3. Pistenbereich unterhalb der Querung Forststraße bis Grabenquerung, SH 1.370 m – 1.300 m (QP 14 – QP 10):

Auf ca. 1.365 m Seehöhe führt die Piste mit ca. 25 % Längsgefälle und einer Pistenbreite von etwa 20 m über die bestehende Forststraße nach NNQ und zweigt dann nach Südwesten in der Falllinie ab. Der talseitige Böschungsaufbau im Bereich der Querung-Forststraße erfolgt mit „bewehrter Erde“, bergseitig erfolgt mit Ausnahme des Entfernens eines großen Steinblocks, kein Anschnitt der Böschung (es erfolgt

lediglich einer Verlängerung der bestehenden, bergseitigen Böschungen). Die Forststraße wird nach den Baumaßnahmen in die Piste eingebunden.

4. Piste im Bereich Grabenquerung bis zur bestehenden Pistenfläche, SH 1.300 m – 1.250 m (QP 10 – QP 4):

Ab der Querung des Grabens auf ca. SH 1.300 m erfolgt der Pistenbau in einem Geländeabschnitt, in welchem vorerst nur geringe Massenbewegungen erforderlich sind. An den bergseitigen Böschungen erfolgt nur eine Verlängerung der vorhandenen Böschungsneigung nach unten (Abtrag), um eine breitere Piste zu erhalten. Talseitig erfolgt ein lagenweiser, verdichteter Aufbau mit Erdböschungen (max. 2:3).

Die Geländekante im Bereich SH 1.285 m wird abgerundet und im darunter liegenden Pistenabschnitt eingebaut, womit eine flachere Längsneigung erreicht wird.

Vereinzelt sind Schremmarbeiten erforderlich, um Felsblöcke zu zerlegen und einzubauen.

Ab ca. Seehöhe 1.260 m bindet die vorgesehene Piste in das bestehende Pistenetz ein. Die dort bestehenden Schneeschächte werden auf das neue Pistenniveau höhenversetzt. In diesem Bereich sind umfangreiche Aufschüttungen erforderlich. Das hierfür benötigte Material wird vom Pistenabschnitt 2 (QP 21-18) antransportiert.

5. Querung [REDACTED] graben, Seehöhe 1.250 m (QP 4 – QP 1):

Auf ca. 1.250 m Seehöhe erfolgt die Querung des [REDACTED] grabens. Derzeit ist in diesem Bereich eine Furt ausgebildet. Zur Querung des [REDACTED] grabens ist nunmehr vorgesehen, diese im Winter mit Schnee auszugestalten, damit die Schifahrerströme diesen Bereich in Form einer „Schneebrücke“ queren können.

6. Piste im Bereich der [REDACTED] wiese:

In diesem Bereich besteht bereits eine Schipiste, welche nicht verbreitert werden soll. In diesem Bereich ist ausschließlich die Verlegung von Schneileitungsrohren zur technischen Beschneigung vorgesehen. Die gesamte Fläche liegt auf einer Mähwiese, die im Sommer landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die Nutzung als Schipiste wird einer Verwaldung der Almfläche dauerhaft entgegengewirkt.

7. Pistenabschnitt mit vereinzelt Rodungsmaßnahmen (SH 1.170 m – 1.100 m):

Hierbei handelt es sich um Wiesenbrachflächen im und außerhalb vom Waldbestand, d.h. um alte Almflächen, die langsam wieder in Waldflächen übergehen. Somit kann der Pistenbau einer vollständigen Verwaldung entgegenwirken und einen schönen und wertvollen Landschaftsraum erhalten. Die Piste soll in diesem Abschnitt eine Breite von 50 m und eine Längsneigung von 15 % aufweisen.

8. Schiabfahrtsbereich im Bereich der [REDACTED] wiese (SH 1.100 m – Einbindung in [REDACTED] Abfahrt):

Hier führt die Piste aus dem Wald in den Bereich der [REDACTED] wiese, die im Sommer landwirtschaftlich genutzt wird und mündet in bereits bestehende Pistenflächen ein.

Durch die geplanten Maßnahmen sind folgende Grundstücke betroffen:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>Name</u>	<u>Gelände- korrekturen geplant (m²)</u>	<u>Schneileit- ung (lfm) Schneisch- ächte (Anzahl)</u>	<u>Schneifläch- en geplant (m²)</u>	<u>Rodung geplant (m²)</u>	<u>Ersatzauff- orstungsfl- äche (m²)</u>
[REDACTED]	[REDACTED]			10		
[REDACTED]	[REDACTED]	22		22		
[REDACTED]	[REDACTED]	22		22		
[REDACTED]	[REDACTED]			11		
[REDACTED]	[REDACTED]	26			befristet 8 unbefristet 18	
[REDACTED]	[REDACTED]	521	3 lfm 1 Stk.			
[REDACTED]	[REDACTED]	401	38 lfm 1 Stk.	6	unbefristet 6	
[REDACTED]	[REDACTED]	155			befristet 138 unbefristet 17	
[REDACTED]	[REDACTED]	15			befristet 1	
[REDACTED]	[REDACTED]	712	172 lfm 2 Stk.	471	unbefristet 535	
[REDACTED]	[REDACTED]	175			unbefristet 121	
[REDACTED]	[REDACTED]		25 lfm			
[REDACTED]	[REDACTED]	2		4.704	unbefristet 2	
[REDACTED]	[REDACTED]	261	177 lfm 4 Stk.	3.636	unbefristet 189	
[REDACTED]	[REDACTED]			2.046		
[REDACTED]	[REDACTED]	18		1.767		
[REDACTED]	[REDACTED]			1.109		
[REDACTED]	[REDACTED]	94		1.642		
[REDACTED]	[REDACTED]	3.942	154 lfm 3 Stk.	3.942	unbefristet 1.739	
[REDACTED]	[REDACTED]	3.604	64 lfm	3.602	unbefristet	

			1 Stk.		724	
		1.477	25 lfm 1 Stk.	1.476	unbefristet 1.454	
		1.815	100 lfm 2 Stk.	3.261	unbefristet 6	
		457	12 lfm	457	unbefristet 457	
		19	47 lfm 1 Stk.	1.506		
			17 lfm	678		
			20 lfm 1 Stk.	651		
			36 lfm	1.243		
			11 lfm 1 Stk.	1.221		
				1.885		
				336		
				102		
		379		379	unbefristet 138	
		25.240	782 lfm 21 Stk.	20.078	befristet 2.868 unbefristet 21.237	4.327
	(Gewässer)	141	4 lfm	141	unbefristet 141	
	(Gewässer)	99			befristet 16 unbefristet 82	
Summe:		39.597	1.687 lfm 39 Stk.	56.386	befristet 3.031 unbefristet 26.956	4.327

Im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen, zur Bewilligten Projekt folgende

Änderungen/Ergänzungen

vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Ursprünglich wäre die Querung des sogenannten [REDACTED] aben auf einer Seehöhe von 1.250 m entweder in Form einer Furt oder einer Brücke geplant gewesen. Nunmehr wurde das Projekt dahingehend geändert, dass die bestehende Furt nicht verändert werden soll, sondern die Querung im Winter so erfolgen soll, dass dieser Bereich mit Schnee aufgefüllt und die Schifahrer „diese Schneefurt“ benutzen können. Das Bachbett wird auf max. 10 m Breite erweitert und beidseitig mit einem Anzug von max. 2:3 hergestellt. Auch die Breite der Überfahrt beschränkt sich auf maximal 10 m. Bergseitig der bestehenden Überfahrt werden beidseitig nur die Bäume gerodet und die beiden Erdhügel auf etwa 1,0 m über Pistenniveau abgetragen. Damit ist von beiden Seiten eine ausreichende Einsehbarkeit zur Überfahrt gegeben und die Kollisionsgefahr minimiert.
2. Die Ausbildung als Furt erfolgt im Winter ausschließlich durch das beidseitige, keilförmige Einbringen von Schnee. Die Durchflusshöhe beträgt auch im Winter min. 1,25 m.
3. Hinsichtlich der Retentionsbecken ist nunmehr vorgesehen, dass nur noch 1 solches Retentionsbecken errichtet werden soll, welches eine Größe von 7 x 7 x 1,3 m und ein Fassungsvermögen von 50 m³ aufweist. Dieses wird außerhalb der Piste auf [REDACTED] errichtet.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde zu dem gegenständlichen Antrag nachfolgender

B e f u n d

erhoben:

a) aus forstfachlicher Sicht:

„Allgemeine Daten

Mit Eingabe vom 12.6.2007 hat Herr [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der [REDACTED] Abfahrt“ angesucht. Im Zuge des Skipistenbaues soll auch die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage erfolgen. Dazu wurde ein Projekt der [REDACTED] aus [REDACTED] vorgelegt. Nach einer Variantenanalyse wurde das ursprüngliche Projekt überarbeitet und abgeändert. Im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergibt sich eine neue Trassenführung, die weniger Wald, insbesondere wesentlich weniger Objektschutzwald beansprucht. Erklärter Bannwald ist keiner betroffen.

Die [REDACTED] abfahrt liegt auf dem Westabhang des [REDACTED]. Die neu geplante [REDACTED] abfahrt soll eine attraktive Schiverbindung zwischen der Bergstation des [REDACTED] und dem

[REDACTED] schaffen. Die Schipiste weist eine Gesamtlänge von ca. 1.200 lfm auf und soll mit einer Breite von 20 - 45 m errichtet werden. Der Höhenunterschied beträgt ca. 360 m. Die Piste soll als blaue Piste eingestuft werden. Ein Teil der Schiabfahrt liegt außerhalb der von der Tiroler Landesregierung ausgewiesenen Schigebietsgrenzen. Derzeit sind als Verbindungen zwischen [REDACTED] und [REDACTED] mehrere Schiwege vorhanden.

Rodeflächen

Insgesamt sind zur Errichtung der [REDACTED] Abfahrt Rodungen im Ausmaß von 29.987 m² beantragt. Davon sollen 26.956 m² dauernd gerodet werden und 3.031 m² befristet gerodet werden. Es sind folgende Grundparzellen betroffen:

Gst.Nr.	EZ	Eigentümer	unbefristete Rodung (m ²)	befristete Rodung (m ²)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	21.327	2.868
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	18	8
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	6	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	17	138
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		1
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	724	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	1.454	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	138	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	141	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	82	16
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	535	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	121	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	2	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	189	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	1.739	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	6	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	457	
Gesamtrodefläche			26.956	3.031

Im Vergleich zum Projekt aus dem Jahr 2006 hat sich das Gesamtrodungsausmaß um ca. 1 ha verringert. Die beanspruchte Objektschutzwaldfläche ist von ca. 3 ha auf ca. 0,7 ha zurückgegangen.

Beschreibung der Abfahrtstrasse und der Rodungsflächen

Der oberste Pistenabschnitt von Seehöhe 1460 bis 1410 m führt ausgehend von der [REDACTED] abfahrt über einen flachen Hangrücken, der nach Westen exponiert ist. Im Anschluss verläuft die Abfahrt über einen mäßig steilen südwestexponierten Hangrücken an einer Jagdhütte vorbei bis zur bestehenden Forststraße [REDACTED]. Der Untergrund ist in diesem Bereich relativ unruhig bzw. ist ein stark ausgeprägtes Kleinrelief vorhanden. Der Rücken soll durch Abtrag zu einer 36 bis 45 m breiten und 12 bis 25 % geneigten Piste umgestaltet werden. Dabei ergeben sich zwischen den Querprofilen 20 und 18 umfangreiche Massenbewegungen mit Abtragshöhen bis zu 8 m und Schütthöhen bis zu 5 m. Der deutliche Massenüberschuss soll mit Kettenbaggern abgetragen, mit LKW abtransportiert und zum Ausgleich von Massendefiziten auf anderen Abschnitten verwendet werden. Laut Projekt sind auf diesem Pistenabschnitt keine technischen Stützmaßnahmen erforderlich. Die Erdböschungen werden mit einem maximalen Anzug von 2:3 hergestellt. Die Entwässerung soll über Entwässerungsgräben in Richtung [REDACTED] abfahrt erfolgen. Auf diesem Pistenabschnitt ist teilweise Schutzwald, teilweise Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion betroffen. Der Schutzwald weist Objektschutzwaldcharakter auf.

Der zweite Pistenabschnitt von Seehöhe 1.410 bis 1.370 m verläuft in südwestlicher Richtung über eine Hangschulter mit einer Pistenbreite von 20 bis 30 m. Die Kehre des [REDACTED]weges bei der Jagdhütte muss bei der Pistenerrichtung auf einer Länge von ca. 40 lfm verlegt und in die neue Piste eingebunden werden. Das Oberflächenwasser soll über drei Entwässerungsgräben, die in einen Längsgraben münden, abgeleitet und über ein Retentionsbecken auf 1.370 m Seehöhe zur Versickerung gebracht werden. Dazu muss der Forstweg [REDACTED] in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 25 lfm verlegt werden. In diesem Bereich ist als Waldkategorie teilweise Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion ausgeschieden, teilweise ist Schutzwald im Ertrag vorhanden. Der Schutzwald weist Objektschutzwaldcharakter auf. Dieser Pistenabschnitt befindet sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Schigebietsgrenzen.

Auf dem dritten Pistenabschnitt von Seehöhe 1.370 bis 1.300 m führt die Piste mit 25 % Gefälle und einer Breite von ca. 20 m ca. 100 m entlang der bestehenden Forstweggrasse quer über den Hang und schwenkt dann in die Falllinie ab. Der talseitige Böschungsaufbau im Bereich der Querung des relativ steilen Hanges soll mit „Bewehrter Erde“ erfolgen. Der Forstweg [REDACTED] muss auf einer Länge von ca. 120 lfm verlegt und in die Schipiste neu eingebunden werden. Bergseitig soll der Hang nicht angeschnitten werden. Zur Ableitung der Oberflächenwässer soll im Bereich der Hangquerung die Piste leicht nach außen hängen, anschließend sind wieder Querausleitungen mit Versickerung vorgesehen. In diesem Abschnitt sind die steileren Hangpartien bei einer kleinflächigen Ausscheidung als Schutzwald anzusprechen, die flacheren Hangpartien als Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion. Der Bereich der Hangquerung liegt außerhalb der Schigebietsgrenzen.

Im vierten Abschnitt von Seehöhe 1.300 bis 1.250 m verläuft die Schipiste über einen flachen bis mäßig steilen Westhang hinunter. Die Schigebietsgrenze verläuft hier parallel zur Abfahrt, ein kleiner Teil der Piste liegt außerhalb. Hier sind keine umfangreichen Materialbewegungen sondern nur örtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auf einer Seehöhe von 1.260 m bindet die Abfahrt in die vorhandene Piste ein. Hier soll das Niveau durch umfangreiche Aufschüttungen mit dem Überschussmaterial aus Abschnitt 1 angehoben werden. Im oberen Bereich dieses Pistenabschnittes sollen die Oberflächenwässer aufgrund des ausgeprägten welligen Geländes direkt vor Ort versickern. Im unteren Teil sollen die Querausleitungen an das bestehende Entwässerungssystem angeschlossen werden. Dieser Pistenabschnitt führt zur Gänze durch Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion.

Anschließend quert die Piste auf Seehöhe 1.250 m den [REDACTED]graben. Im Projekt sind zur Querung zwei Varianten – Brücke oder Furt – angeführt. Die Entscheidung, welche Variante zur Ausführung gelangen wird, wird im Wesentlichen vom Gutachten des Sachverständigen für Lawinen- und Wildbachverbauung abhängen. Im Bereich der Grabenquerung ist beidseitig Objektschutzwald vorhanden.

Kleinere Rodungsflächen ergeben sich im untersten Abschnitt von Seehöhe 1.250 bis 1.100 m zwischen den Wiesenflächen. Auch in diesem Bereich sind nur mehr kleinflächige Korrekturmaßnahmen am Gelände erforderlich. Die Pistenentwässerung soll wiederum über Quergräben mit anschließender Versickerung erfolgen. Ein Teil dieser Pistenfläche liegt ebenfalls außerhalb der Schigebietsgrenze.

Im Vergleich zum Projekt aus dem Jahr 2006 wird bei dieser Variante der [REDACTED]-Abfahrt – vor allem im Bereich außerhalb der Schigebietsgrenzen - mit der Natur und Landschaft deutlich schonender umgegangen. Dies zeigt sich nicht nur in einem geringeren Landschaftsverbrauch, sondern auch in einer deutlich besseren Linienführung unter guter Ausnutzung der natürlichen Geländeverhältnisse. Im Vergleich zum letztjährigen Projekt sind auch wesentlich weniger technische Bauwerke, insbesondere keine großflächigen Steinschichtungen mehr erforderlich. Der Einsatz der „Bewehrten Erde“- Technik im Pistenabschnitt 3 wird als geeignete ingenieurbioökologische Methode oder umweltfreundliche Bauweise angesehen.

Die Rodeflächen erstrecken sich über eine Seehöhe von 1.100 bis 1.460 m. Aufgrund der Lage des Gebietes in den Nördlichen Raridalen ist das Klima gemäßigt ozeanisch beeinflusst. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme liegt bei ca. 1.260 mm. Aufgrund der Nordstaulage kann es zu beachtlichen Starkniederschlägen kommen. Der maximale 100-jährige 1-Tagesniederschlag ist im Projekt mit 110 mm angegeben.

Als geologischer Untergrund ist zum überwiegenden Teil Bergsturzmaterial aus Wettersteinkalk vorhanden, zu einem geringeren Teil sind weichere Gesteine aus Jura-Kreide-Schichten vorhanden, die wesentlich leichter verwittern als der Wettersteinkalk. Dies führt zu sehr unterschiedlichen hydrologischen Eigenschaften mit sehr verschiedenen Versickerungsraten. In den Bereichen, in denen Geröll des Wettersteinkalkes liegt, ist die Versickerungsfähigkeit gut, in jenen Bereichen mit den weicheren Gesteinen ist aufgrund der wesentlich höheren Feinkornanteile die Versickerungsfähigkeit geringer.

Als Böden sind vor allem im oberen Teil Böden der Rendzina-Reihe mit mäßiger Nährstoff- und Wasserversorgung vorhanden. Im unteren Teil sind fruchtbarere Kalkbraunerde-Böden mit deutlich besseren Wachstumsbedingungen vertreten. Als Vegetationstypen kommen im Bereich der oberen Hangkuppe der Heidelbeer-Preiselbeer- und der Erikatyp vor. Nach unten hin sind im Wesentlichen der Sauerklee-Schattenblümchentyp und der Kräutertyp vertreten.

Als Baumarten kommen im oberen Teil hauptsächlich die Fichte und in deutlich geringerem Umfang die Lärche vor. Unterhalb von ca. 1.300 m Seehöhe sind neben der Hauptbaumart Fichte auch die Baumarten Lärche, Buche, Ahorn, Vogelbeere, Mehlbeere, etc. beigemischt. Bei den Waldgesellschaften handelt es sich hauptsächlich um den subalpinen Fichtenwald und montanen Fichten-Tannen-Buchen-Bergahornwald. Entlang der geplanten Skiabfahrt sind alle Altersklassen bzw. Bestandesklassen vertreten. Altholzbestände wechseln sich mit Baum- und Stangenholzbeständen ab. Die Altholzbestände sind teilweise räumig bis licht, teilweise locker bestockt. Die Dicken, Stangen- und Baumhölzer sind geschlossen bis dicht aufgebaut und weisen teilweise Pflegerückstände auf. Bonität und Qualität sind im obersten Bereich als gering einzustufen, im Übrigen zeigen die Bestände mittlere Bonität und mittlere bis gute Qualität. Die Stabilität der Walbestände ist als gut zu bezeichnen.

Bei den von der Rodung betroffenen Waldbeständen handelt es sich zum Teil um Wirtschaftswälder, im oberen Bereich und im Bereich der [REDACTED]-Grabenquerung ist Schutzwald betroffen. Im Waldentwicklungsplan sind den Schutzwaldflächen die Funktionsflächenkennziffern 311 zugewiesen. Das bedeutet, dass die Schutzfunktion mit der höchsten Wertigkeit als Leitfunktion eingestuft ist und Wohlfahrts- und Erholungsfunktion nur mit geringer Wertigkeit beurteilt sind. Beim [REDACTED]-Graben handelt es sich um einen Wildbach mit hohem Gefährdungspotential, in der Chronik sind schwere Hochwasserereignisse verzeichnet. Aufgrund des unterhalb liegenden Siedlungsgebietes werden im [REDACTED]-Graben seit über 100 Jahren Wildbachverbauungsmaßnahmen durchgeführt. Da Waldflächen ein sehr gutes Hochwasserrückhaltevermögen, das im Einzugsgebiet des [REDACTED]-Grabens von besonderer Bedeutung ist, aufweisen und einen sehr guten Erosions-

schutz darstellen, handelt es sich bei den zur Rodung beantragten Schutzwaldflächen um Objektschutzwald. Die Bergwälder in diesem Bereich schützen einerseits in hohem Maß den eigenen Standort, andererseits aber vor allem die darunterliegenden Häuser, die Landesstraße, Gemeindewege und Kulturgründe. Die Wirtschaftswaldflächen sind im Waldentwicklungsplan mit der Funktionsflächenkennziffer 211 eingetragen. Das heißt, die Schutzfunktion ist mit mittlerer Bedeutung eingestuft, es handelt sich um Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion. Auch hier ist das Wasserrückhaltevermögen des Waldes von großer Bedeutung.

Bei der Flächenwidmung handelt es sich bei der Schipistenfläche um Freiland. Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der untere Teil der neu geplanten Schipiste als Erholungsfläche eingetragen. Beim oberen Teil handelt es sich um Freiland.

In Summe liegen ca. 1,3 ha der neuen Pistenfläche außerhalb der, von der Landesregierung verordneten Schigebietsgrenzen, beim letztjährigen Projekt waren es ca. 2,9 ha.

Sonstige Grundlagen

Die gegenständlichen Waldflächen sind durch die Forstwege [REDACTED] und [REDACTED] erschlossen. Beim betroffenen Schutzwald handelt es sich zum überwiegenden Teil um Schutzwald im Ertrag. In diesem Wald sind regelmäßige Nutzungen möglich. Zur dauernden Aufrechterhaltung der Schutzfunktion müssen diese Nutzungen allerdings entsprechend kleinflächig und vorsichtig erfolgen. Im Gefahrenzonenplan der Wildbachverbauung ist im Einflussbereich des Unterlaufs des [REDACTED] grabens ein relativ breiter Streifen als gelbe Zone sowie ein Streifen entlang des Baches als rote Zone ausgewiesen. Einzelne Häuser befinden sich in der roten Zone, zahlreiche Häuser in der gelben Zone. Der Wald mit seinem Wasserrückhaltevermögen übt für den murstoßfähigen Wildbach vor allem bei Starkniederschlägen eine wichtige Pufferfunktion aus.

Um die Beeinträchtigungen der Waldwirkungen, insbesondere der Schutzwirkung, möglichst gering zu halten, soll die Schipiste nur abschnittsweise erstellt und nicht auf der gesamten Trasse gleichzeitig die Humusdecke entfernt werden. Zur Vermeidung von Erosionen und erhöhten Oberflächenabflüssen unmittelbar nach Bauabschluss sollen zur Begrünung einerseits die Rasenziegel wieder lagerichtig aufgebracht und andererseits eine Strohecksaat angewandt werden. Es sind Ersatzaufforstungen im Umfang von ca. 0,4 ha geplant, dabei sollen Teile eines bestehenden Schiweges, der nach der Errichtung der neuen Abfahrt nicht mehr in vollem Umfang benötigt wird, und eine Fläche beim Speicherteich aufgeforstet werden. Im Projekt waren auch Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der [REDACTED] enthalten. Dabei waren Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen wie Aufforstungen, Dickungspflegemaßnahmen, der Einbau von Querbäumen, das Durchführen von Gleitschneeschutzmaßnahmen (Holzböcke und/oder Schneenetze) und Lawinverbauungen mit Holzstützwerken im Einzugsbereich des [REDACTED] grabens mit einem Kostenausmaß von € 50.000,00 vorgesehen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wurde allerdings vom Konsenswerber zurückgezogen.

Auf der Gp. [REDACTED] zusammen mit der Gp. [REDACTED] lastet die Dienstbarkeit des Holzbezuges zur Errichtung und Erhaltung eines Stadels für zahlreiche Liegenschaften. Beide Parzellen weisen miteinander eine Waldfläche von ca. 450 ha auf. Weiters ist auf der Gp. [REDACTED] eine Dienstbarkeit und ein Bestandsrecht für die [REDACTED] eingetragen. Auf der Gp. [REDACTED] (Öffentliches Gut Gewässer) ist die Dienstbarkeit der Fischerei für Frau [REDACTED] eingetragen. Auf den übrigen Grundparzellen lasten keinerlei Dienstbarkeiten.

Beschreibung des umliegenden Waldbestandes

Ein Verzeichnis der anrainernden Waldgrundstücke, die näher als 40 m zu den beantragten Rodeflächen liegen (Deckungsschutzstreifen) ist im Projekt in der Projektsbeilage 11 enthalten. Der umliegende Wald ist ähnlich aufgebaut wie die betroffenen Rodeflächen. Im Fall der Rodung sind die angrenzenden Waldbestände durch plötzliche Freistellung einer etwas höheren Windwurf- und Schneebruchgefährdung ausgesetzt. An den südost- bis südwestexponierten neuen Waldrändern sind Schäden durch Rindenbrand zu erwarten.

Allgemeine Daten zur Waldausstattung

Die Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] liegt bei 62 %. Damit liegt die Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] deutlich über dem Durchschnitt des Bezirks (47 %). In den letzten 25 Jahren wurden rund 55 ha Wald in [REDACTED] gerodet. Trotz zuwachsender landwirtschaftlicher Grenzertragsböden ist damit in [REDACTED] die Waldflächenbilanz deutlich negativ.“

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

Befund zu dem, im Jahr 2006 eingereichten Projekt:

„Es ist geplant in [REDACTED] im Schigebiet der [REDACTED] lifte eine neue Schipiste samt Beschneiungsanlage im Bereich zwischen dem [REDACTED] lift und dem [REDACTED] lift zu errichten. Die Schipiste soll den Namen [REDACTED]-Abfahrt“ tragen. Die obere Hälfte der geplanten Abfahrt befindet sich dabei fast zur Gänze außerhalb der Schigebietsgrenzen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005. Dieser Teil befindet sich auch im Einzugsbereich des [REDACTED] grabens.

Die Skipiste reicht von einer Seehöhe von ca. 1480 m bis zu einer Seehöhe von 1100 m herab. Der Beginn der neuen Abfahrt stellt die Einbindung im Bereich knapp unterhalb der Bergstation der [REDACTED] lifte (3CLD) dar. Hier wird ein Kammbereich in Längsrichtung angeschnitten und seitlich abgeböschet. Anschließend dreht die geplante Abfahrt Richtung [REDACTED] graben und führt durch den Waldbereich zu dem letztgenannten Graben hinunter. In diesem Bereich wird der bestehende Forstweg mehrmals gequert, wobei der Weg zum Teil verlegt werden müsste. Hier sind laut Projekt Böschungsneigungen bis maximal 2 zu 3 zu erwarten, wobei die Schipiste eine Maximalbreite in diesem Abschnitt von ca. 56 m erreichen soll (Querprofil 8). Anschließend erreicht die geplante Schipiste den [REDACTED] graben, welcher mit einem massiven Bauwerk in Form einer Schibrücke gequert werden müsste. Hier sind massive Steinsicherungen mit einer Steilheit bis maximal 2 : 1 geplant und es sind Schütthöhen bis zu 11 m Höhe erforderlich. Auch sind in diesem Bereich sehr umfangreiche Erdarbeiten notwendig. Anschließend führt die geplante Piste entlang des bestehenden Forstweges, wobei dieser wiederum mehrmals gequert werden soll. Auch in diesem Bereich sind bei Querprofil Nr. 4 Steinschichtungen und Hangsicherungen notwendig. Diese sind im gegenständlichen Bereich sogar oberhalb und unterhalb der Piste erforderlich. Schließlich führt die geplante Piste in Falllinie am orographisch linken Rand des [REDACTED] grabens bergab, wobei ein weiterer Graben, nämlich der [REDACTED] graben überbrückt werden muss. Schließlich gelangt die geplante Piste in den Bereich der bestehenden [REDACTED] wiesen, die sich in diesem

Abschnitt innerhalb der Schigebietsgrenzen befinden. Gegen Ende der geplanten neuen Schipiste wird ein lichter Waldweidebereich berührt, wobei hier wieder Teile der Piste außerhalb der genannten Schigebietsgrenzen zu liegen kommen.

An Erholungseinrichtungen sind in gegenständlichem Bereich mehrere Wanderrouen sowie auch Mountainbikerouen zu nennen, die im Sommer häufig genutzt werden. Der untere Teil des Gebietes stellt auch den Naherholungsbereich bzw. die nähere Umgebung von [REDACTED] dar.

Aufgrund der großflächigen Rodungsmaßnahmen sowie Erdarbeiten wird gegenständlicher Bereich, der sich derzeit gerade im oberen Teil als geschlossener Waldgürtel darstellt, aufgerissen. Gerade von den südlicheren Bereichen des [REDACTED] Beckens ist auf gegenständliche Flächen eine sehr gute Einsehbarkeit gegeben. Insgesamt stellt sich für den Betrachter aus dem Bereich des [REDACTED] Beckens und der umliegenden Berge das Zugspitzmassiv als sehr markantes und charakteristisches Gebirge bzw. Gebirgsstock dar. Der Bereich ist durch eine massive Kalkfelswand sowie Schrofen im oberen Teil gekennzeichnet, talwärts ist eine Verzahnung mit den Bergwäldern durch die vorhandenen unregelmäßigen Schotterreißer gegeben. Daran schließen ausgedehnte Wälder an, die im unteren Bereich Richtung [REDACTED] von zahlreichen, ebenfalls unregelmäßigen und nicht geometrisch geformten Mähwiesen sowie Weideflächen charakterisiert sind. Diese Flächen weisen eine unregelmäßige Abgrenzung zum Wald hin auf und werden durch zahlreiche Baum- bzw. Gehölzgruppen strukturiert. Als anthropogen überformte Bereiche sind die bereits bestehenden Schipisten [REDACTED] (Abfahrten) sowie am südlichen Rand des Massives des Schigebietes [REDACTED] vorhanden. Insgesamt kann jedoch von einem Post- bzw. Ansichtskartenanblick mit dem Moos im Vordergrund gesprochen werden, was zahlreiche Karten bzw. Publikationen und Werbeplakate belegen.

Bezüglich des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren und des Naturhaushaltes kann festgestellt werden, dass durch gegenständliches Projekt Rodungen im Ausmaß von ca. 38.191m² unbefristet und 2.495m² befristet erforderlich sind. In der Vegetationskartierung von [REDACTED] sind die berührten Lebensräume wie folgt beschrieben:

Zu Beginn berührt die geplante Abfahrt einen Fichtenwald und berührt auch einen felsigen Jungwald. Danach wird der Waldbereich als schattiger Fichtenwald bzw. Jungwald charakterisiert, wobei im Bereich der Querung des [REDACTED] Grabens eine Lichtung kartiert wurde, die während der Begehung bei der Verhandlung am 4.7.2006 vernässte Bereiche aufgewiesen hat. Weiter führt die geplante Abfahrt über als Jungwald und Fichtenwald kartierte Bereiche um schließlich in Mähwiesen einzumünden. Anschließend werden Nadelwald sowie Brachwiesen berührt.

In der botanischen Bestandserhebung von [REDACTED] befinden sich folgende geschützte bzw. teilweise geschützte Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung:

Im Bereich der Wiesenbrache wurde als teilweise geschützte Pflanzenart der Blaue Eisenhut sowie der Gelbe Enzian festgestellt.

Im Nadelwald (Standort 5) wurden als gänzlich geschützte Pflanzenarten die beiden Orchideen Fuchsknabenkraut sowie Rotbraune Ständelwurz und auch der Seidbast festgestellt, als teilweise geschützte Pflanzenart wurde der Gelbe Enzian kartiert.

Im Fichtenwald befinden sich als gänzlich geschützte Pflanzenarten der Seidbast, der Fransenezian sowie die Nestwurz, als teilweise geschützte Pflanzenart wird der Großblütige Fingerhut angegeben.

Im Bereich der Lichtung (Standort 12) gedeihen der Fransenenzian und die Rotbraune Ständelwurz als gänzlich geschützte Pflanzenarten sowie der Großblütige Fingerhut als teilweise geschützte Pflanzenart. Im Bereich des Fichtenwaldes am Beginn der Abfahrt (Standort 15) wird die ebenfalls als gänzlich geschützte Pflanzenart der Seidlbast und als teilweise geschützte Pflanzenart der Wald-Bärlapp.

Daran anschließend befindet sich jener Bereich, der als felsiger Jungwald kartiert wurde (Standort 8). Auch dieser Bereich weist mehrere gänzlich geschützte Pflanzenarten wie den Seidlbast und die Rotbraune Ständelwurz auf, daneben kommen noch als teilweise geschützte Pflanzenarten die Schwarze Akelei und die Saalweide vor.

Des Weiteren befindet sich in den Unterlagen eine tierökologische Stellungnahme des Büros [REDACTED]. In dieser Untersuchung konnten im Zuge einer Begehung 21 Vogelarten festgestellt werden. Die festgestellten Vogelarten befinden sich in den Unterlagen. In der Studie wird festgestellt, dass Nadelwaldarten wie etwa Wintergoldhähnchen, Tannenmeise und Fichtenkreuzschnabel dominieren. Dazu treten Elemente der Waldränder, wie z.B. Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen auf.

Als Anhang-1-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde der Schwarzspecht mehrfach nachgewiesen. Dabei sind Hackspuren in allen Waldbereichen zu finden. Weiters konnte ein fliegendes Exemplar südlich der geplanten Trasse auf etwa 1300m Seehöhe festgestellt werden. Es wird festgehalten, dass im Planungsgebiet Teile von 1 bis 2 Revieren sein könnten.

Weiters befindet sich eine Tabelle der geschützten Tierarten der Tiroler Naturschutzverordnung im Projekt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Baumschläfer im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume vorfindet. Die extensiven Wiesenrandbereiche erscheinen für die Zauneidechse geeignet. Der Schwarzfleckige Bläuling findet reichlich Raupenfutterpflanzen und höchstwahrscheinlich auch die geeignete Wirtsameise vor.

Weitere Tierarten und Gruppen aus der Anlage 6 der Tiroler Naturschutzverordnung sind verschiedene Arten von nicht jagdbaren Säugetieren, weiters werden die Wiesenrandbereiche im unteren Teil der Planungsfläche als Reptilienlebensraum ausgewiesen. Das Vorkommen der Weinbergschnecke gilt als wahrscheinlich. Ebenso könnte der Österreichische Dickfuß-Pochkäfer in einzelnen toten Bäumen vorkommen. Unter den Schmetterlingen finden Alpen-Perlmutterfalter, Schachbrett- und Feuerroter Perlmutterfalter geeignete Lebensräume. Einzelne Widderchen aus mehreren Gattungen sollen direkt beobachtet worden sein. Weiters erscheinen kleinflächig Waldrandlebensräume für die Große Goldschrecke geeignet. Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich weiters zahlreiche Hügel von Waldameisen."

Befundergänzung vom 27.06.2007 zum geänderten Projekt 2006:

„Zu Beginn wird auf die Stellungnahme vom 04.01.2007, Zl. U11.536/3946, verwiesen.

Gegenüber dem in diesem Gutachten beschriebenen Projekt hat sich durch die Umplanung folgende Änderung ergeben:

Die neue Piste zweigt im Bereich der Jagdhütte von der ehemaligen Trasse ab und führt in diesem Bereich weiter südwestlich abwärts. Hier ist der bereits im Befund beschriebene Fichtenwald (Standort 15)

betroffen. Die neue Trasse quert schließlich den Forstweg und führt parallel zu diesem Richtung Norden. Hier sind bis zu 10 m hohe Böschungen in „bewehrter-Erde-Konstruktion“ erforderlich. Anschließend quert die neue Trasse eine Lichtung, die als Standort 14 in der Vegetationskartierung aufscheint. Im Anschluss an diese Lichtung dreht die Piste Richtung Westen und weiter in südlicher Richtung und verläuft durch zahlreiche kleinere Böden, die auf Grund des Bergsturzes entstanden sind Richtung Süden. Hier wird der Lebensraum lt. Kartierung Nr. 10 durchschnitten, der zahlreiche geschützte und teilweise geschützte Pflanzenarten aufweist. So gedeiht der Seidelbast, der Fransenenzian, die Nestwurz (gänzlich geschützt) und der Großblütige Fingerhut als teilweise geschützte Pflanzenart.

Im Anschluss verläuft die geplante Piste im Bereich des bestehenden Schiweges. Der [REDACTED] Graben soll im Bereich der Pistenguerung im Stile der alten Verbauung gesichert werden. Für den Schibetrieb soll die Querung dieses [REDACTED] Grabens mittels einer Schneefurt erfolgen. Im Anschluss verläuft die geplante Piste wieder im Bereich der bereits in der ehemaligen Stellungnahme beschriebenen Schipistenrasse.

Somit ergeben sich zum ehemaligen Befund weitere Abänderungen:

Die unbefristete Rodung beläuft sich nunmehr auf 26.956 m² und die befristete Rodung auf 3.031 m². Der im Befund beschriebene felsige Jungwald Standort Nr. 8 wird durch gegenständliche Maßnahmen nicht mehr berührt.“

c) aus wasserbautechnischer Sicht:

„Bei den angesuchten Maßnahmen handelt es sich um eine Erweiterung der bereits mit Bescheid vom 22.06.2005, Zl. III-41880/33, bewilligten Pistenkorrektur und Beschneiungsanlage. Es ist nunmehr geplant, an die bestehende Beschneiungsanlage im oberen Bereich mittels eines Ringschlusses DN 125 und einer Gesamtlänge von 780 m anzuschließen sowie im unteren Bereich eine Sticheitung mit einer Länge von 900 m anzuschließen. Mit dieser Erweiterung wird eine zusätzliche Schneefläche von 5,6 ha bedient. Dem ursprünglichen Projekt zur Errichtung der Beschneiungsanlage wurde eine Schneefläche von insgesamt 40 ha zugrunde gelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die derzeitigen Pistenflächen im Ausmaß von 30 ha beschneit werden müssen. Für zukünftige Pistenflächen wurde eine Reserve von 10 ha bei der Bemessung des Speicherteiches miteingeplant, sodass die Konsenswassermenge von 100.000 m³ auf die in Zukunft geplanten 40 ha Schneefläche bemessen wurde. Die ursprünglich bewilligte Anlage sieht einen Jahreskonsens von 100.000 m³ vor und ist der Verbrauch jährlich im Juni der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Es ist um keine Erweiterung der Konsenswassermenge angesucht und darf daher die Konsenswassermenge auf keinen Fall überschritten werden.“

d) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

„Beschreibung der Baumaßnahmen:

Es ist beabsichtigt, ausgehend von der Bergstation des [REDACTED] Liftes in südwestlicher Richtung, eine Verbindungsabfahrt zum [REDACTED] Lift in Ehrwald zu schaffen. Diese Piste soll als rote Piste eingestuft werden und soll eine durchschnittliche Breite von 30 m aufweisen. Die Gesamtlänge der Schipiste beträgt

1.200 m, wobei ein Höhenunterschied von ca. 400 m überwunden werden soll. Folgende Abschnitte lassen sich untergliedern:

1. Der obere Teil von 1.470 m Seehöhe bis 1.420 m grenzt südlich an die bestehende Hauptpiste des [REDACTED] Liftes an und befindet sich innerhalb der Schigebietsgrenzen. Im Wesentlichen soll ein mäßig geneigter Rücken durch Abtrag von 11.000 m³ Material zu einer 40 m breiten und 12 bis 25 % geneigten Schipiste umgestaltet werden. Die größten Abtragshöhen liegen bei 8 m. Schütthöhen sind bis zu 4,5 m Höhe geplant. Alle Böschungen sollen als Erdböschungen mit einer Neigung von 2:3 ausgeführt und begrünt werden. Inklusive der notwendigen Böschungen ist ein Geländestreifen mit max. 53 m Breite auf Dauer betroffen. Das vollständig bestockte Gelände muss auf Dauer gerodet werden. Der Einhang zum [REDACTED] Graben soll unberührt bleiben. Die Entwässerung erfolgt über Quergräben in Richtung Norden, also auf gut versickerndem Substrat.
2. Unterhalb von 1.420 m Seehöhe schwenkt die Piste nach Südwesten ab und erreicht bei 1.375 m den bestehenden Forstweg. Dieser Bereich liegt außerhalb der Schigebietsgrenzen und entwässert zum [REDACTED] Graben. Der Pistenbereich soll durch drei Quergräben entwässert werden. Diese Gräben werden mit einem Längsgraben dem Retentionsbecken auf Höhe 1.370 m.ü.A. zugeführt. Dort werden die Pistenwässer retendiert und in das westlich liegende Waldgelände abgegeben. Das Becken soll ein Volumen von ca. 50 m³ aufweisen. In diesem Bereich sind Erdböschungen mit einer Neigung von 2:3 vorgesehen.
3. Von 1.375 m bis 1.350 m führt die Piste mit einer Breite von ca. 15 m in nördlicher Richtung. Hier sind bergseitig Erdböschungen mit 2:3 und talseitig bis zu 10 m hohe „bewehrte-Erde-Konstruktionen“ geplant. Die Entwässerung soll flächig Richtung Westen erfolgen. Bergseitig ist ein Entwässerungsgraben geplant. Dieser Abschnitt liegt außerhalb der Schigebietsgrenzen.
4. Von 1.370 m verläuft die Piste in einem großen Bogen zuerst in westlicher und dann in südlicher Richtung und erreicht bei 1.250 m den [REDACTED] Graben. Die Piste soll im Mittel 30 m breit sein. Die entstehenden Böschungen sollen als Erdböschungen mit 2:3 ausgeführt werden. Zur Entwässerung sollen alle 30 – 40 m Quergräben in Richtung Westen eingebaut werden.
5. Die Querung des [REDACTED] Grabens soll durch eine Furt erfolgen, wobei die bestehende Piste von 7 m auf 20 m aufgeweitet werden soll. Die Sohlbreite des Baches ist mit 6 m vorgesehen, die Neigung der Uferabhängänge soll linksufrig 14 % und rechtsufrig 16 % betragen.
6. Von 1.170 m bis 1.100 m soll durch Geländeanpassungen und Rodungen die Piste mit 40 m Breite bis zur bestehenden Schipiste des [REDACTED] Liftes geführt werden.

Naturräumliche Potentiale:

Lawinen: Die geplante Schipiste ist durch die Einwirkung von Lawinen nicht gefährdet.

Wildbäche: Durch die Querung des [REDACTED] Grabens ist die Piste an einer Stelle der Gefährdung durch Wildbäche ausgesetzt. Im [REDACTED] Graben lassen sich schwere Hochwasserereignisse bis auf das Jahr 1880 zurückverfolgen. Es wurde im Jahre 1886 mit der Verbauungstätigkeit im [REDACTED] Graben begonnen, welche

bis heute andauert. Am 14. Juni 1910 führte ein Unwetter mit einer Niederschlagshöhe von 88,5 mm innerhalb von 24 Stunden zum Ausbrechen des [REDACTED] grabens auf der Höhe der Bergstation des Schleppliftes [REDACTED]. Am 1. August 1937 kam es im Laufe eines Unwetters zur Vermurung durch den [REDACTED] graben, der die Felder oberhalb der heutigen [REDACTED] bis zu 1 m hoch übermurt. Der [REDACTED] graben weist von der Einmündung ins Moos bis oberhalb des unmittelbaren Siedlungsraumes, also im Bereich der untersten 600 m Fließlänge, drei Ablagerungsplätze und ein gemauertes Gerinne auf. Diese Bauten wurden innerhalb der letzten 6 Jahre komplett erneuert, bzw. durch Sanierung auf den heutigen Stand der Technik gebracht. An den obersten Ablagerungsplatz schließt dann von hm 6,0 – hm 24,5, also auf eine Länge von über 1,8 km, eine durchgehende Staffelsecke an. Diese 175 Querwerke sind allesamt baufällig und werden seit einigen Jahren sukzessive durch zeitgemäße Stahlbetonbauwerke ersetzt. Bei hm 19,7 soll die neue Piste mit einer 20 m breiten Furt den [REDACTED] graben queren. Der Bach verläuft in diesem Abschnitt ausschließlich in Lockermaterial. Zur Einschränkung der Tiefen- und Seitenerosion wurde der [REDACTED] graben auch in diesem Bereich mit einer Staffelfung versehen. Die Querwerke in diesem Abschnitt sind teils stark beschädigt und können nicht mehr als voll schutzwirksam eingestuft werden. Die Längsneigung des Baches beträgt hier durchschnittlich 23 %. Zwischen den Abstürzen misst sich ein Gefälle von 18 %. Im Verbauungsprojekt für den [REDACTED] graben ist vorgesehen, dass bei den Sperren eine Sohlbreite von 3,0 m und eine obere Breite der Abflusssektion von 7,3 m errichtet wird. Im Fließabschnitt oberhalb der Geschiebeablagerungsbecken werden bei Sohlbreiten von 10 m bereits massive Auflandungserscheinungen beobachtet.

Die Größe des Einzugsgebietes beträgt 1,2 km² und wurde für das Bemessungsereignis eine Hochwassermenge von 17 m³/sec ermittelt. Als Geschiebefracht am [REDACTED] wird von 15.000 m³ beim Bemessungsereignis ausgegangen. Als Geschiebeherde treten im Wesentlichen die bachnahen Gerinnebereiche auf, die aus leicht erodierbarem Lockermaterial bestehen.

Geologie, Geomorphologie: Der obere Bereich des [REDACTED] grabens, SH 2.400 – 1.800, wird von den steilen, teils senkrechten Felswänden des Zugspitzmassivs aufgebaut. Von 1.800 bis 1.600 sind die Wettersteinkalke von weicheren Jura-Kreide-Schichtgliedern unterlagert. Diese weichen Gesteine verwittern leicht und sind dementsprechend die Gräben tief und mit grenzstabilen Böschungen eingetieft. Weiter abwärts ist der [REDACTED] graben in das Sturzmaterial des [REDACTED] eingetieft bzw. bildet sich ein riesiger fossiler Schwemmkegel aus, der bis in das [REDACTED] Moos reicht. Somit befindet sich die geplante Schipiste auf 2 geomorphologisch getrennten Teilbereichen. Während oberhalb von 1.250 m bei einem Wechselspiel von Abtrag und Auflandung die Abtragsprozesse bei weitem überwiegen, hat sich weiter unterhalb ein großer Schwemmkegel ausgebildet. Bereits ein Vergleich der Geländeneigungen zeigt die unterschiedliche Entstehung der Geländepartien. Im Bereich der oberen [REDACTED] abfahrt beträgt die durchschnittliche Neigung 37 %, während auf gleicher Höhe der [REDACTED] graben eine Neigung von 28 % aufweist. Dementsprechend zeigt der Untergrund sehr verschiedene hydrologische Eigenschaften, die von vollständiger Versickerung im Bereich des Sturzschuttes bis zu massiven Vernässungen und Quellaustritten auf dem Schwemmkegel reichen.

In Teilen der von den Maßnahmen betroffenen Geländepartien wurden die Versickerungseigenschaften einer bestehenden Schipiste durch Beregnungsversuche ermittelt. Auf 2 je 50 m² großen Testflächen auf der bestehenden Hauptpiste des [REDACTED] liftes wurde eine Niederschlagsmenge von 4,68 m³ innerhalb von 60 min aufgebracht. Es wurden kein Oberflächenabfluss und kein Interflow beobachtet. Auch auf der zweiten Versuchsfläche wurde eine ähnliche Regenmenge aufgebracht und zeigte sich kein Oberflächenabfluss und kein Interflow. Auf beiden Flächen versickerte das Wasser wegen der strukturbedingten Hohlräume rasch in die Tiefe. Die obere Beregnungsfläche liegt auf etwa 1.350 m Seehöhe. Weiter oberhalb, bei ca. 1.450 m Seehöhe lassen sich auf derselben Schipiste bei höherer

Geländeneigung und geringeren Niederschlagsmengen deutliche Spuren eines Oberflächenabflusses feststellen.

Zur Beurteilung der Versickerungseigenschaften des Untergrundes wurden an drei Stellen Baggerschürfen hergestellt und mit 600 l bzw. 700 l Wasser beaufschlagt. Dabei zeigte sich beim 1. Versuch, dass durch die Ansammlung von freigespülten Feinteilen die Sickerrate auf ca. 4 l/s reduziert wurde. Bei einem vierten Versuch wurde auf den ungestörten Waldboden 250 l Wasser aufgebracht, welche innerhalb von 6 sec. versickerten. Daraus ergibt sich eine Sickerrate von fast 42 l/s. Wenige Meter südlich dieses „Waldbodenversuches“ befindet sich ein Karrenweg im geschlossenen Waldbestand, auf dem sich deutliche Abflussrinnen ausgebildet haben.

Niederschlag und Abfluss, Wald: Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme in [REDACTED] beträgt 1.258 mm. Der maximale Eintagesniederschlag liegt bei 142,5 mm. Die mittlere Zahl der Tage mit mindestens 2 cm Schneehöhe beträgt 119 Tage. Für 10 cm liegt diese Zahl bei 96 Tagen.

Für das Einzugsgebiet des [REDACTED] grabens maßgeblich sind Niederschlagszellen, die mit westlichen Winden gegen die Abhänge des [REDACTED] geführt werden und sich dort ausregnen. Dabei sammelt sich der Niederschlag in den Felswänden und trifft in der Folge als konzentrierter Abfluss auf das Lockermaterial im [REDACTED] graben. Eine wirksame Abminderung der Abflussfracht erfolgt in den bewaldeten Teilen des [REDACTED] grabens. Rund 63 % des Einzugsgebietes sind bewaldet. Der Wald weist üblicherweise einen Abflussbeiwert von 0,2 auf. Ein geschlossener Waldbestand und ein intakter Waldboden sind die besten Möglichkeiten, um den Hochwasserabfluss in einem Gerinne zu dämpfen. Der Versickerungsversuch auf Waldboden, der im Rahmen des vorliegenden Projektes angeführt ist, unterstreicht dies deutlich. Der Waldbestand verringert nicht nur den Hochwasserabfluss, sondern absorbiert auch die kinetische Energie des Niederschlages, was vor allem bei Hagelunwettern sehr bedeutend ist. Während auf freien Flächen bei Hagelschlägen der Boden verdichtet wird und stark erhöhten Abfluss aufweist, ist auf Waldflächen kein solcher Effekt feststellbar. Auf Grund der großen Schutzwirkung des Waldes im [REDACTED] graben ist dieser als Objektschutzwald klassifiziert.

Im Bergwaldprotokoll ist in Art. 6 ausgeführt: Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Das gegenständliche Projekt sieht vor, von den 35 ha Hochwald im oberen Einzugsgebiet des [REDACTED] grabens rund 1 ha dauernd zu roden. Zur Kompensation des Waldverlustes sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen im Einzugsgebiet des [REDACTED] grabens vorgesehen.“

e) aus geologischer Sicht:

„Die geplanten Maßnahmen liegen am so genannten [REDACTED], einem ausgedehnten Schuttfächer an der Westseite des Zugspitzmassivs. Die vorhandenen Gerölle bzw. Ablagerungen spiegeln die im Bereich der Zugspitze aufgeschlossenen Gesteine wider. Das Zugspitzmassiv wird im oberen Bereich in erster Linie aus Gesteinen des Wettersteinkalkes aufgebaut. Unterlagert werden diese Wettersteinkalke von jurassischen und kretazischen Gesteinen. Die Unterschiedlichkeit der im Bereich des Schuttfächers abgelagerten Gerölle bewirkt auch einen deutlichen Unterschied in der Versickerungsfähigkeit. Während in

jenen Bereichen, in welchen Gerölle des Wettersteinkalkes vorliegen, die Versickerungsfähigkeit sehr gut ist, wird diese in Bereichen mit jurassischen und kretazischen Geröllen aufgrund deren zum Teil hohen Feinkornanteil deutlich herabgesetzt. Festgesteine sind im gesamten Projektsgebiet nicht aufgeschlossen. Die Mächtigkeit des Schuttkörpers ist nicht bekannt, es dürften aber in der Regel mehrere Meter sein.

- Oberer Pistenbereich (Abzweigung von der bestehenden Piste bis QP 11)

Es handelt sich um einen in der Regel mäßig geneigten, bewaldeten Bereich. Im Wesentlichen soll im Bereich eines bewaldeten Rückens Material im Ausmaß von 11.000 m³ abgetragen, und so eine ca. 40 m breite Piste errichtet werden. Die Schütthöhen betragen maximal 4,5 m, die Abtragshöhen maximal 8 m. Die entstehenden Erd- bzw. Lockermaterialböschungen sollen projektsgemäß nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.

Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen oder nennenswerte Vernässungszonen wurden in diesem Abschnitt nicht festgestellt.

- Pistenbereich zwischen QP 11 und QP 1:

Zur Verlegung des Forstweges:

Im Bereich QP 10 soll die Kehre des bestehenden Forstweges verlegt werden, da sie ansonsten innerhalb der geplanten Piste liegen würde. Im Zuge des Lokalausgleiches während der mündlichen Verhandlung wurde die Anfertigung eines geeigneten Querprofils gefordert. Dieses wurde nunmehr vorgelegt (QP 17). Daraus geht hervor, dass zwischen den beiden 4 m breiten Wegabschnitten eine Böschung (Neigung 2:3) errichtet werden soll.

Ab QP 11 schwenkt die Piste nach Süden, in diesem Abschnitt wird das Gelände etwas steiler. Anstehendes Festgestein ist, wie im gesamten Projektsgebiet, nirgends aufgeschlossen. Im Einhang des Grabens liegen an mehreren Stellen jurassische Gerölle (z.T. Gerölle von mergeligen Gesteinen, evtl. Gerölle aus den weiter oberhalb liegenden Aptychenschichten) vor. Es handelt sich hierbei um Bereiche, in welchen die Versickerungsfähigkeit, im Gegensatz zu Bereichen, in welchen Karbonatschutt liegt, zumindest an einigen Stellen deutlich vermindert sein dürfte. Darauf deuten auch die in den Einhängen des Grabens festgestellten, kleinräumigen Vernässungszonen hin. Anzeichen auf Hangbewegungen wurden im Zuge des Lokalausgleiches nirgends festgestellt.

Zur Herstellung eines relativ einheitlichen Gefälles sind in diesem Bereich erdbautechnische Maßnahmen in größerem Umfang erforderlich. So soll einerseits bergwärts der Hang angeschnitten werden, andererseits sollen talseitig Schüttungen errichtet werden. Die Neigungen der Erdböschungen sollen nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden. An zumindest drei Stellen ist es notwendig, zur Herstellung der erforderlichen Pistenbreite talseitig Steinschichtungen zu errichten.

Im Bereich des Querprofils 9 erreicht die Steinschichtung laut Projektsunterlagen eine Höhe von ca. 10 m (schräge Länge). Die Neigung soll 1:1 betragen.

Noch größere erdbauliche Maßnahmen bzw. auch technische Stützmaßnahmen sind im Bereich der Querung des Grabens notwendig. Die Schütthöhen betragen bis zu 11 m, zur Abstützung muss eine Steinschichtung errichtet werden. Diese soll eine Böschungsneigung von max. 1:2 aufweisen. Im Bereich

zwischen QP 6 und dem [REDACTED] graben wurden im Zuge des Lokalaugenscheines stellenweise Vernässungszonen vorgefunden. Anzeichen für oberflächennahe Rutschungen wurden nicht entdeckt. An der Böschung des bestehenden Weges wurden feinteilige Ablagerungen von jurassischen Gesteinen festgestellt.

Im Bereich QP 4 sind sowohl tal- als auch bergseitig der geplanten Piste Steinschlichtungen, jeweils mit einer Neigung von ca. 1:1, geplant.

- Pistenbereich zwischen QP 1 und Einbindung in die bestehende Piste:

Auch hierbei handelt es sich um einen wechselnd, in der Regel aber nur mäßig geneigten, bewaldeten Hang ohne Anzeichen auf Hangbewegungen oder nennenswerte Vernässungszonen. Zur Herstellung der Piste sind hier nur Rodungen sowie kleinräumige Massenausgleichsmaßnahmen notwendig.

- Pistenbereich zwischen SH 1170 m und 1100 m:

In einem relativ flach geneigten Hang sind zur Herstellung der Piste hauptsächlich Rodungen erforderlich. An einigen Stellen wird ein lokaler Massenausgleich stattfinden. Anzeichen auf Hangbewegungen oder nennenswerte vernässte Bereiche wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt. Festgestein ist nicht aufgeschlossen, in der Regel wird es sich im Untergrund um gut versickerungsfähigen Schutt handeln.

Zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes:

Im Zuge der Verhandlung wurden Untersuchungen bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gefordert. Diese Untersuchungen wurden durchgeführt, entsprechende Unterlagen wurden nachgereicht.

An insgesamt 4 Stellen wurden Versickerungsversuche durchgeführt. Des Weiteren wurden an 2 Stellen Beregnungsversuche durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind einerseits im Einreichdetailprojekt „Versickerungsversuche und Geologische Interpretation“, andererseits im Einreichdetailprojekt „Beregnungsversuche“ dargestellt und interpretiert.“

f) aus sporttechnischer Sicht:

„Derzeit bestehen im Skigebiet der [REDACTED] 6 Aufstiegshilfen (eine 3 CLD, 3 Schlepplifte und 2 Schlepplifte mit niederer Seilführung) und einer Gesamtförderleistung von 5.706 Personen/Stunde. Damit entspricht es lt. Definition einem kleinen Skigebiet.

Nun ist geplant das Skigebiet um eine Abfahrt zu erweitern, welche von der Bergstation der 3 CLD [REDACTED] bis zum Bereich der Abzweigung der Piste 10b vom Skiweg 14a vor der Querung des [REDACTED] grabens in Richtung Bergstation des [REDACTED] führt. Ausgehend von der Bergstation der 3 CLD

■■■■■■■■■■ schließt die neue Piste südlich an die bestehende Piste an und führt geschwungen mit Breiten zwischen 16 und 40 m bei einem Längsgefälle zwischen 14 und 40 % Richtung Südwesten.

Der ■■■■ graben soll mit einer Furt gequert werden. Hierzu wurde ein Längsschnitt vom Projektanten nachgereicht. Der Querschnitt des ■■■■ grabens in diesem Bereich beträgt an der Sohle 10 m. Die Böschungen sind auf eine Höhe von 2,5 m mit einem Anzug von 2:3 ausgeführt. Lt. Planbeilage 4a soll im Winter eine Schneefurt ausgebildet werden, welche nur eine geringe Schneelast erhält und an den Knickpunkten leicht ausgerundet werden soll.

Anschließend wird zur Einfahrt in die Piste 10 ein Waldzwickel gerodet, um eine bessere Anbindung zu erhalten.

Festgestellt wird, dass sich ein Teil der neuen Piste außerhalb der Skigebietsgrenzen befindet, was aber vom raumordnungstechnischen Sachverständigen ausführlich beurteilt werden wird.“

Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß den §§ 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

A) Wasserrechtliche Bewilligung:

I.

Herrn ■■■■ aus ■■■■ wird gemäß den §§ 9, 11 – 13, 21, 22, 38, 41, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, die wasserrechtliche Bewilligung zur im Technischen Bericht sowie im Befund dargestellten Änderung und Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet ■■■■ nach Maßgabe der erwähnten Beschreibung, des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen (■■■■ abfahrt Detailprojekt 2007 der ■■■■ vom 08.06.2007),

erteilt.

II.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Sämtliche für die bestehende Beschneiungsanlage im Schigebiet ■■■■ vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind nach wie vor gültig und jedenfalls einzuhalten.

b) aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
3. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 40 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
4. Störungen, Unfälle, etc., die nachteilige Auswirkungen auf den Boden und/oder Gewässer haben könnten, sind der Behörde umgehend zu melden.
5. Der Humus ist getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
6. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.
7. Es ist sowohl während der Bauzeit als auch beim Betrieb der ggstl. projektierten Anlage für eine schadlose Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer zu sorgen. Sollten sich beim Betrieb der Entwässerungsanlage Probleme ergeben sind diese umgehend zu beseitigen bzw. sind entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung zu treffen.
8. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem, einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten Nach jedem stärkeren Niederschlagsereignis und nach der Schneeschmelze ist das gesamte Entwässerungssystem einer Kontrolle und wenn nötig einer Wartung zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit des Systems muss dabei dauernd gewährleistet sein.
9. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
10. Die Leitungen sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine verunreinigten Wässer (bspw. durch Betonierarbeiten) in den Untergrund versickern bzw. in den graben gelangen.

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinverbauung:

1. Zur Pistenentwässerung sind die im Projekt vorgesehen Quergräben einzubauen.
2. Alle angefahrenen ober- und unterirdischen Wässer sind fachgerecht zu fangen und schadlos abzuleiten.
3. Die Entwässerungseinrichtungen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

4. In die „bewehrte-Erde-Konstruktion“ sind Weiden und Erlen einzubauen
5. Im Bereich der „bewehrte-Erde-Konstruktion“ ist die Entwässerung so zu führen, dass die Oberflächenwässer von der Konstruktion weggeleitet werden.
6. Bei starkem Regen sind die Erdbaumaßnahmen im Bereich der „bewehrte-Erde-Konstruktion“ einzustellen.
7. Der durchwurzelte Oberboden ist vor Beginn der Erdbaumaßnahmen abzuziehen, seitlich zu lagern und anschließend wieder aufzubringen.
8. Vorhandener Humus ist zu bergen und für die abschließende Begrünung zu verwenden.
9. Alle erzeugten Bodenwunden sind unverzüglich zu begrünen und ist die Begrünung so lange zu pflegen und nachzubessern, bis sie bestandhabend ist.
10. Die Erdbaumaßnahmen sind in Baggerbauweise durchzuführen.
11. Der Einsatz von Schubraupen ist gänzlich untersagt.
12. Alle Böschungen sind standfest herzustellen.
13. Die Querung des [REDACTED] grabens hat so zu erfolgen, dass eine Sohlbreite im Bachbett von 10 m nicht überschritten wird.
14. Die Ufereinhänge bei der Querung des [REDACTED] grabens müssen mindestens 2:3 geneigt oder steiler sein.
15. Die Ufereinhänge müssen mind. 2,5 m über die Bachsohle hochreichen.
16. Das Bachgefälle im Bereich der Schipistenquerung muss mind. 16 % betragen.
17. Bei der Einschneidung der Furt im Winter darf im Bereich der Bachsohle, also auf eine Breite von 10 m, eine maximale Schneehöhe von 1,25 m erzielt werden.

d) aus geologischer Sicht:

1. Rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten ist ein Fachmann für Geologie zu bestellen, der als geologische Bauüberwachung die Erdbauarbeiten überwacht und dokumentiert, sowie die Arbeiten fachlich berät und unterstützt. Der Fachmann für Geologie ist der Behörde vor Beginn der Erdbauarbeiten unaufgefordert namhaft zu machen.
2. Zumindest für den Abschnitt der Querung des [REDACTED] grabens (QP 1 bis QP 10) ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Der Fachmann für Geotechnik hat in erster Linie die Aufgabe, die Errichtung der Grobsteinschichtungen zu überwachen und zu dokumentieren, sowie die Arbeiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem Fachmann für Geologie und dem Fachmann für Geotechnik der Bescheid sowie die darin enthaltenen Nebenbestimmungen vollinhaltlich nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.

4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass alle Auflagen erfüllt werden.
5. Der Einbau von Material bei den geplanten Schüttungen muss lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung erfolgen.
6. Auf den neu entstehenden Pistenflächen sind Querentwässerungsgräben in ausreichender Anzahl so anzulegen, dass auf Dauer keine Erosion die unterliegenden Hänge betreffen kann. Sollten trotzdem Erosionen auftreten, sind diese umgehend, das heißt spätestens nach Ende der Schisaison dauerhaft wirksam zu beseitigen und ist dort die Entwässerung der Piste so herzustellen, dass ein Auftreten weiterer Erosionen auf Dauer verhindert werden kann.
7. Sämtliche anfallenden Wässer sind dauerhaft schadlos auszuleiten. Des Weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die genauen Orte der Ausleitung sind im Zuge der Ausführung durch den betreuenden Geologen der geologischen Bauaufsicht festzulegen.
8. Die Aufstandsflächen der geplanten Schüttungen bzw. Steinschlichtungen sind nach Durchführung der Aushubarbeiten bzw. vor Beginn des Aufbringens durch den Fachmann für Geotechnik (geotechnische Bauaufsicht) abzunehmen und ist deren Eignung für die Aufnahme der Lasten zu überprüfen und zu bestätigen. Gegebenenfalls müssen nach Maßgabe der angetroffenen Verhältnisse und auf Anweisung dieses Fachmannes für Geotechnik entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.
9. Die geplanten Baumaßnahmen werden technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Steinschlichtungen) erfordern. Die Festlegung dieser Maßnahmen muss – ausgehend von geotechnischen Regelquerschnitten – vor Ort aufgrund der angetroffenen geologischen Verhältnisse erfolgen.
10. Für die Grobsteinschlichtung im Bereich der Querung des [REDACTED] grabens ist ein Standsicherheitsnachweis durch einen Fachmann für Geotechnik zu erbringen.
11. Nachhaltige geotechnische Sicherungsmaßnahmen erfordern in der Betriebsphase regelmäßige (mindestens 1 mal jährlich) Überprüfungen hinsichtlich Auslastung und Zustand unter Beachtung geologischer Prozessabläufe, um weitergehende Auswirkungen kontrollieren bzw. minimieren zu können.
12. Eventuell im Bereich der Schüttung im Bereich der Querung des [REDACTED] grabens angetroffene Hangwässer sind zu fassen und dauerhaft schadlos in den [REDACTED] bach auszuleiten.
13. Sämtliche anfallenden Wässer sind schadlos auszuleiten. Des Weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
14. Die Baumaßnahmen sind so rechtzeitig zu beginnen, dass sichergestellt werden kann, dass die Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb eines Monats bzw. noch in derselben Vegetationsperiode so abgeschlossen werden können, dass eine ausreichend erosionssichere Wirkung gegeben ist.
15. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bzw. ein Fachmann für Geotechnik beizuziehen, um Erosionsschäden zu minimieren bzw. hintanzuhalten.

e) **ergänzende Auflagen:**

1. Anfallendes Überschussmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zuzuführen. Die Errichtung von Zwischenlagern ohne die hierfür erforderliche abfallrechtliche Bewilligung ist unzulässig.
2. Das anfallende Holz ist den Grundeigentümern frei Abfuhrweg zur Verfügung zu stellen.
3. Allenfalls im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden sind von Antragstellerseite umgehend zu beheben und ist der ursprüngliche Kulturzustand wieder herzustellen.

III.

Maß, Art und Befristung des Wasserbenutzungsrechtes sowie die Jahreskonsenswassermenge und die Schneizeit bleiben entsprechend den ursprünglichen Bewilligungen unverändert aufrecht.

IV.

Baufristen gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 ist der Bau der Anlage bis längstens **31.12.2008** fertig zu stellen. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Abweichungen bei der Bauausführung gegenüber dem bewilligten Projekt ist dieser Anzeige ein Ausführungsoperat (3-fache) Ausfertigung anzuschließen.

V.

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke sind gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten des Grundstückes zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

B) Forstrechtliche Bewilligung:

I.

Herrn [REDACTED] aus [REDACTED], wird gemäß §§ 17 ff und 62 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 111/2005, i.V.m. Artikel 6 Abs.

1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 112/2005, die beantragte forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung einer Waldfläche im Ausmaß von insgesamt 26.956 m² aus Teilflächen der Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] sowie zur befristeten Rodung von Teilflächen aus den Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt 3.031 m² (Gesamtrodefläche: 29.987 m²) zur

- a) Errichtung der [REDACTED] abfahrt“ im Schigebiet [REDACTED]
- b) Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] mit einer zusätzlichen Schneifläche von 5,6 ha sowie
- c) Verlegung der bestehenden Forstwege [REDACTED] sowie [REDACTED]

nach Maßgabe des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen [REDACTED] abfahrt Detailprojekt 2007 der [REDACTED] vom 08.06.2007)

erteilt.

II.

Die forstrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus forstfachlicher Sicht:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefäche zum Zweck der Errichtung der projektierten [REDACTED]-Abfahrt“ sowie der Erweiterung der Beschneiungsanlage gebunden.
2. Bei Beginn der Rodung müssen alle zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen.
3. Die Bewilligung gilt als erloschen, wenn mit der Rodung nicht bis längstens **31.10.2009** begonnen wurde.
4. Die Pistenkorrekturen sind gemäß Projekt und Bescheid durchzuführen. Die Grenzen der Rodefäche sind vor Beginn der Rodungsarbeiten in der Natur durch Markierungen (Pflöcke, Steine, Farbringe an Bäumen) dauerhaft festzulegen.
5. Die Schlägerung des Holzes darf erst nach Auszeige durch das zuständige Forstaufsichtsorgan erfolgen.
6. Befinden sich im Bereich der zukünftigen Trasse Grenzzeichen, so ist der Grenzverlauf vor Beginn der Rodungsarbeiten im Beisein des Waldaufsehers und der Grundeigentümer zu sichern. Nach

- Fertigstellung der Schiabfahrt sind die Grenzzeichen auf Kosten des Rodungswerbers wiederherzustellen.
7. Um sicherzustellen, dass das Vorhaben mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung aller zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen umgesetzt wird, ist eine entsprechend ausgebildete Bauaufsicht zu bestellen. Die projektspezifische Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Bezirkshauptmannschaft halbjährlich unaufgefordert zu übermitteln.
 8. Der bauausführenden Firma sowie dem Baggerfahrer sind die Baubedingungen und Auflagen dieses Bewilligungsbescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
 9. Für die Herstellung der Rohtrasse und der Böschungen, den Einbau von Erd- und Steinmaterial sowie für Ablagerungen von Material sind Löffelbagger zu verwenden.
 10. Der Einsatz von Schubraupen ist zur Gänze untersagt.
 11. Während der Bauzeit ist für die Absperrung vorhandener, im Gefährdungsbereich des Vorhabens liegender Wege Sorge zu tragen. Dafür sind entsprechende, gut sichtbare Verbotstafeln zu verwenden.
 12. Vor der Erstellung der geplanten Geländeausformung muss vorhandener Humus und humoser Oberboden (Mutterboden) schichtweise getrennt in dem, für den Baufortschritt unbedingt notwendigen Ausmaß entfernt, an geeigneter Stelle fachgerecht zwischengelagert und umgehend nach Fertigstellung der Geländearbeiten auf die Rekultivierungsflächen wieder lagerichtig aufgetragen werden.
 13. Bei den Rodungs- und Planierungsarbeiten anfallendes Abraummaterial, wie Wurzelstöcke, Äste, Steine, Erde usw., darf weder an den Trassenrändern noch im benachbarten Wald abgelagert werden.
 14. Das Lagern von Betriebsstoffen und Materialien jeglicher Art, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale, die Errichtung von Bauhilfsanlagen sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zur Gänze untersagt.
 15. Sämtliche Böschungen sind standsicher auszuführen. Die Böschungskanten sind dabei so zu gestalten bzw. auszurunden, dass ein harmonischer Übergang in das ursprüngliche Gelände gewährleistet ist.
 16. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Schäden an den angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Bei steilem Gelände sind zum Schutz der talseitigen Bestände Sicherheitsvorkehrungen gegen abkollerndes und abrutschendes Material zu treffen.
 17. Die Bewirtschaftung des verbleibenden Waldes darf durch die Bauführung nicht behindert oder unmöglich gemacht werden. Bestehende Forstwege sind dauernd in benützbarem Zustand zu erhalten. Eventuelle Schäden sind vom Rodungswerber umgehend zu beheben.
 18. Bodenwunden, wie insbesondere Böschungen und Anschnitte, sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu begrünen. Die Begrünung ist so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist. Zur dauernden Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren zu pflegen und zu schützen.

19. Die neuen Abfahrtsbereiche sind so zu gestalten, dass die Niederschlagswässer schadlos abfließen können, dabei sind die geplanten Entwässerungsmaßnahmen projektsgemäß umzusetzen. Die Wasserausleitungen sind vom Rodungswerber stets, insbesondere auch im Sommer, in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Nach schweren Gewittern bzw. nach der Schneeschmelze sind daher Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Wasserausleitungen vorzunehmen.
20. An die Schiabfahrt angrenzende Kulturlflächen und Jungwüchse sowie jene Stellen, an denen zu erwarten ist, dass Schifahrer die Schipisten verlassen und in der Folge in abseits gelegenen Jungwuchsflächen Schäden verursachen, sind entlang der Pistenränder abzugrenzen bzw. abzusichern. Dazu sind entweder dauerhaft oder jährlich vor Aufnahme des Pistenbetriebes bis zum Ende der Wintersaison mindestens 1,5 m hohe Zäune zu errichten. Zusätzlich sind auch die gebräuchlichen Verbots- und Hinweistafeln mit den entsprechenden Symbolen anzubringen.
21. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung ist gänzlich verboten.
22. Die befristeten Rodeflächen sind im Anschluss an die Begrünung, aber spätestens bis zum **31.10.2009** mit 5/10 Fichte (600 Stück), 3/10 Lärche (360 Stück) und 2/10 Laubhölzer (240 Stück) zu bepflanzen.
23. Als Ersatz für den Verlust an Waldflächen hat der Antragsteller gemäß § 18 Absatz 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. zur Wiederherstellung der, durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes bis **31.10.2010** auf den Waldgrundstücken im Umgebungsbereich der Rodeflächen Ersatzmaßnahmen in Form von Jungwuchs- und Dickungspflegemaßnahmen sowie Durchforstungen im Mindestausmaß von 12 ha durchzuführen. Grundstücksnummern, Ort und Lage dieser Grundstücke und die Form der Ersatzmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Reutte spätestens bis zum **30.06.2008** schriftlich bekannt zu geben. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist zu dokumentieren. Werden die Kompensationsmaßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt, so ist gemäß § 18 Absatz 3 Forstgesetz 1975 ein Geldbetrag in der Höhe von € 18.000,00 bis **31.10.2010** an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu entrichten (Ausgleichsabgabe für Waldflächenverlust).
24. Weiters sind als Ausgleichsmaßnahme die nicht mehr benötigten Abschnitte des Schiweges sowie die Flächen beim Speicherteich mit 5/10 Fichte (800 Stück), 3/10 Lärche (480 Stück) und Laubhölzer (320 Stück) bis spätestens **31.10.2009** aufzuforsten und bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

b) ergänzende Auflagen:

1. Anfallendes Überschussmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zuzuführen. Die Errichtung von Zwischenlagern ohne die hiefür erforderliche abfallrechtliche Bewilligung ist unzulässig.
2. Das anfallende Holz ist den Grundeigentümern frei Abfuhrweg zur Verfügung zu stellen.
3. Allenfalls im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden sind von Antragstellerseite umgehend zu beheben und ist der ursprüngliche Kulturzustand wieder herzustellen.
4. Für den Verlust der Waldfläche sind Gst.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] der [REDACTED] Aufforstungen durchzuführen; konkret sind auf diesen Grundstücken derzeit lichte Stellen vorhanden, auf welchen Bäume zu pflanzen und mit einem entsprechenden Wildschutz zu versehen sind.

Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich zum Zweck der Errichtung der projektierten Schipiste sowie zur Erweiterung der Beschneiungsanlage.

Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.10.2009 erfüllt wird.

IV. Befristung

Die vorübergehende Rodungsbewilligung wird bis 31.10.2009 befristet.

C) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

I.

[REDACTED] aus [REDACTED], wird gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl.Nr. 39/2006, i.V.m. §§ 6 lit. e, lit. f, 7 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a Z. 1, 29 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (Wv), LGBl.Nr. 26/2005, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 111/2005, unter Berücksichtigung der Artikel 12 Abs. 2 des Protokolls „Tourismus“ i.d.F. BGBl. III Nr. 109/2005 und 13 Abs. 1 des Protokolls „Verkehr“ i.d.F. BGBl. III Nr. 108/2005, sowie unter Anwendung der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.01.2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005), LGBl.Nr. 10/2005, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur

- a) Errichtung der [REDACTED] abfahrt“ mit einer betroffenen Gesamtfläche von 39.597 m²
- b) Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] auf eine zusätzliche Schneifläche von 5,6 ha
- c) projektsgemäße Verlegung zweier Forstwege [REDACTED] und [REDACTED]

auf Gst.Nr. [REDACTED]
sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] im Sinne des obigen Befundes sowie nach Maßgabe der, dem Antrag beigelegten Planunterlagen

erteilt.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Die Durchführung der Bauarbeiten ist durch ein bescheidmäßig bestelltes externes ökologisches Bauaufsichtsorgan zu überwachen.
2. Dieses ökologische Bauaufsichtsorgan hat über die Durchführung der Bauarbeiten Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. Die Berichte darüber sind der Behörde bis zum Bauabschluss unaufgefordert zu übermitteln, wobei ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden muss.
3. Vor Baubeginn hat nachweislich ein Koordinationsgespräch zur Festlegung des Bauablaufes und der Bauweisen für die einzelnen Abschnitte vor Ort unter Beiziehung folgender Personen zu erfolgen:
 - ökologisches Bauaufsichtsorgan,
 - technische Bauaufsicht,
 - weisungsbefugte Vertreter der beauftragten Baufirma,
 - Baggerfahrer,
 - Naturschutzbeauftragter für den Bezirk [REDACTED]
 - naturkundefachlicher Amtssachverständiger,
 - forstfachlicher Amtssachverständiger,
 - Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung,
4. Über das Ergebnis dieses Koordinationsgespräch ist der Behörde unverzüglich unaufgefordert schriftlich zu berichten.
5. Die Nebenbestimmungen müssen Inhalt der Ausschreibungen für bauausführende Firmen sein.
6. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschriften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden. Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche/Böschungen wieder aufzubringen. Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung). Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden. Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden. Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr müssen dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) nicht eingesät werden, sondern können der Sukzession überlassen werden. Diese Flächen sind wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht). Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen: Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen

Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

8. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend der Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland durchzuführen. [vgl. „Richtlinie für standortgerechte Begrünungen - Ein Regelwerk im Interesse der Natur“; Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)].
9. Alle Rekultivierungsarbeiten sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
10. Alle Böschungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich als möglich anzulegen.
11. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (80 % Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer größeren Felsblöcken). Dies ist durch geeignete Maßnahmen, wie oben beschrieben, zu gewährleisten.
12. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
13. Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind alle Rekultivierungsflächen, insbesondere die eingesäten Flächen, wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung).
14. Die Rekultivierung hat entsprechend der obigen Ausführungen auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
15. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
16. Alle Bauarbeiten sind so termingerecht zu beginnen, dass in derselben Vegetationsperiode die Rekultivierungsarbeiten im weiteren Sinne abgeschlossen werden können.
17. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
18. Ameisenhäufen müssen fachgerecht versetzt werden.
19. Die vom forstfachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen (vgl. Spruchpunkt A II lit. b Z 23) sind vollständig umzusetzen.
20. Weiters sind als Ausgleichsmaßnahme die nicht mehr benötigten Abschnitte des Schiweges sowie die Flächen beim Speicherteich mit 5/10 Fichte, 3/10 Lärche und 2/10 Tanne und Laubhölzer bis spätestens **30.10.2009** aufzuforsten.

b) aus geologischer Sicht:

1. Rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten ist ein Fachmann für Geologie zu bestellen, der als geologische Bauüberwachung die Erdbauarbeiten überwacht und dokumentiert, sowie die Arbeiten fachlich berät und unterstützt. Der Fachmann für Geologie ist der Behörde vor Beginn der Erdbauarbeiten unaufgefordert namhaft zu machen.
2. Zumindest für den Abschnitt der Querung des [REDACTED] grabens (QP 1 bis QP 10) ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Der Fachmann für Geotechnik hat in erster Linie die Aufgabe, die Errichtung der Grobsteinschichtungen zu überwachen und zu dokumentieren, sowie die Arbeiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem Fachmann für Geologie und dem Fachmann für Geotechnik der Bescheid sowie die darin enthaltenen Nebenbestimmungen vollinhaltlich nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.
4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass alle Auflagen erfüllt werden.
5. Der Einbau von Material bei den geplanten Schüttungen muss lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung erfolgen.
6. Auf den neu entstehenden Pistenflächen sind Querentwässerungsgräben in ausreichender Anzahl so anzulegen, dass auf Dauer keine Erosion die unterliegenden Hänge betreffen kann. Sollten trotzdem Erosionen auftreten, sind diese umgehend, das heißt spätestens nach Ende der Schisaison dauerhaft wirksam zu beseitigen und ist dort die Entwässerung der Piste so herzustellen, dass ein Auftreten weiterer Erosionen auf Dauer verhindert werden kann.
7. Sämtliche anfallenden Wässer sind dauerhaft schadlos auszuleiten. Des Weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die genauen Orte der Ausleitung sind im Zuge der Ausführung durch den betreuenden Geologen der geologischen Bauaufsicht festzulegen.
8. Die Aufstandsflächen der geplanten Schüttungen bzw. Steinschichtungen sind nach Durchführung der Aushubarbeiten bzw. vor Beginn des Aufbringens durch den Fachmann für Geotechnik (geotechnische Bauaufsicht) abzunehmen und ist deren Eignung für die Aufnahme der Lasten zu überprüfen und zu bestätigen. Gegebenenfalls müssen nach Maßgabe der angetroffenen Verhältnisse und auf Anweisung dieses Fachmannes für Geotechnik entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.
9. Die geplanten Baumaßnahmen werden technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Steinschichtungen) erfordern. Die Festlegung dieser Maßnahmen muss – ausgehend von geotechnischen Regelquerschnitten – vor Ort aufgrund der angetroffenen geologischen Verhältnisse erfolgen.
10. Für die Grobsteinschichtung im Bereich der Querung des [REDACTED] grabens ist ein Standsicherheitsnachweis durch einen Fachmann für Geotechnik zu erbringen.
11. Nachhaltige geotechnische Sicherungsmaßnahmen erfordern in der Betriebsphase regelmäßige (mindestens 1 mal jährlich) Überprüfungen hinsichtlich Auslastung und Zustand unter Beachtung geologischer Prozessabläufe, um weitergehende Auswirkungen kontrollieren bzw. minimieren zu können.

12. Eventuell im Bereich der Schüttung im Bereich der Querung des [REDACTED]grabens angetroffene Hangwässer sind zu fassen und dauerhaft schadlos in den [REDACTED] abzuleiten.
13. Sämtliche anfallenden Wässer sind schadlos abzuleiten. Des Weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
14. Die Baumaßnahmen sind so rechtzeitig zu beginnen, dass sichergestellt werden kann, dass die Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb eines Monats bzw. noch in derselben Vegetationsperiode so abgeschlossen werden können, dass eine ausreichend erosions sichere Wirkung gegeben ist.
15. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bzw. ein Fachmann für Geotechnik beizuziehen, um Erosionsschäden zu minimieren bzw. hintanzuhalten.

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Zur Pistenentwässerung sind die im Projekt vorgesehenen Quergräben einzubauen.
2. Alle angefahrenen ober- und unterirdischen Wässer sind fachgerecht zu fangen und schadlos abzuleiten.
3. Die Entwässerungseinrichtungen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
4. In die „bewehrte-Erde-Konstruktion“ sind Weiden und Erlen einzubauen
5. Im Bereich der „bewehrte-Erde-Konstruktion“ ist die Entwässerung so zu führen, dass die Oberflächenwässer von der Konstruktion weggeleitet werden.
6. Bei starkem Regen sind die Erdbaumaßnahmen im Bereich der „bewehrte-Erde-Konstruktion“ einzustellen.
7. Der durchwurzelte Oberboden ist vor Beginn der Erdbaumaßnahmen abziehen, seitlich zu lagern und anschließend wieder aufzubringen.
8. Vorhandener Humus ist zu bergen und für die abschließende Begrünung zu verwenden.
9. Alle erzeugten Bodenwunden sind unverzüglich zu begrünen und ist die Begrünung so lange zu pflegen und nachzubessern, bis sie bestandhabend ist.
10. Die Erdbaumaßnahmen sind in Baggerbauweise durchzuführen.
11. Der Einsatz von Schubraupen ist gänzlich untersagt.
12. Alle Böschungen sind standfest herzustellen.
13. Die Querung des [REDACTED]grabens hat so zu erfolgen, dass eine Sohlbreite im Bachbett von 10 m nicht überschritten wird.
14. Die Ufereinänge bei der Querung des [REDACTED]grabens müssen mindestens 2:3 geneigt oder steiler sein.

15. Die Ufereinhänge müssen mind. 2,5 m über die Bachsohle hochreichen.
16. Das Bachgefälle im Bereich der Schipistenquerung muss mind. 16 % betragen.
17. Bei der Einschneidung der Furt im Winter darf im Bereich der Bachsohle, also auf eine Breite von 10 m, eine maximale Schneehöhe von 1,25 m erzielt werden.

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
3. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 40 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
4. Störungen, Unfälle, etc., die nachteilige Auswirkungen auf den Boden und/oder Gewässer haben könnten, sind der Behörde umgehend zu melden.
5. Der Humus ist getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
6. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungerscheinungen zu beheben.
7. Es ist sowohl während der Bauzeit als auch beim Betrieb der ggstl. projektierten Anlage für eine schadlose Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer zu sorgen. Sollten sich beim Betrieb der Entwässerungsanlage Probleme ergeben sind diese umgehend zu beseitigen bzw. sind entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung zu treffen.
8. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem, einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten Nach jedem stärkeren Niederschlagsereignis und nach der Schneeschmelze ist das gesamte Entwässerungssystem einer Kontrolle und wenn nötig einer Wartung zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit des Systems muss dabei dauernd gewährleistet sein.
9. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
10. Die Leitungen sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine verunreinigten Wässer (bspw. durch Betonierarbeiten) in den Untergrund versickern bzw. in den graben gelangen.

e) aus sporttechnischer Sicht:

1. Die Querung des [REDACTED] grabens ist so zu gestalten, dass die Piste in diesem Bereich möglichst flach und ohne Geländesprünge ausgeführt wird.
2. Des weiteren ist diese Querung mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen und umfassend abzusichern.
3. Allenfalls durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogene Wanderwege sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.

f) ergänzende Auflagen:

1. Anfallendes Überschussmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zuzuführen. Die Errichtung von Zwischenlagern ohne die hierfür erforderliche abfallrechtliche Bewilligung ist unzulässig.
2. Das anfallende Holz ist den Grundeigentümern frei Abfuhrweg zur Verfügung zu stellen.
3. Allenfalls im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden sind von Antragstellerseite umgehend zu beheben und ist der ursprüngliche Kulturzustand wieder herzustellen.
4. Für den Verlust der Waldfläche sind Gst.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] der [REDACTED] [REDACTED] Aufforstungen durchzuführen; konkret sind auf diesen Grundstücken derzeit lichte Stellen vorhanden, auf welchen Bäume zu pflanzen und mit einem entsprechenden Wildschutz zu versehen sind.

III.

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird



zur ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

HINWEIS

1. Das ökologische Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaber der naturschutzrechtlichen

Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).

2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§ 44 Abs. 5 TNSchG 2005).
3. Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht entsprechend dem Aufwand hat der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu tragen.

D) Kosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 69 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl.Nr. 30/2007,
in Höhe von EUR 870,--
- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 71 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl.Nr. 30/2007,
in Höhe von EUR 870,--
- Kommissionsgebühren nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl.Nr. 10/2007,
in Höhe von EUR 768,--
(6 Amtsorte durch jeweils 8/2 Stunden).
- Barauslagen (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung)
in Höhe von EUR 75,60

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1975.

Der Gesamtbetrag von EUR 2.583,60 ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für die Ansuchen und die Verhandlungsschrift in Höhe von 4 x EUR 13,20 sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 851,20, sohin insgesamt EUR 904,-- zu entrichten sind. Dieser Betrag von EUR 904,-- ist in der auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensablauf:

_____ aus _____ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage eines Projektes der _____ aus _____ im Jahr 2006 die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung des Schigebietes _____ durch Errichtung der sogenannten _____-Abfahrt" sowie zur Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage im Schigebiet _____ beantragt.

Nach einer umfassenden Variantenanalyse wurde nunmehr mit Eingabe vom 12.06.2007 ein geändertes Projekt zur Errichtung der _____ abfahrt" sowie Erweiterung der Beschneiungsanlage im genannten Schigebiet vorgelegt.

Im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen, zur Bewilligten Projekt folgende

Änderungen/Ergänzungen

vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Ursprünglich wäre die Querung des sogenannten _____ graben auf einer Seehöhe von 1.250 m entweder in Form einer Furt oder einer Brücke geplant gewesen. Nunmehr wurde das Projekt dahingehend geändert, dass die bestehende Furt nicht verändert werden soll, sondern die Querung im Winter so erfolgen soll, dass dieser Bereich mit Schnee aufgefüllt und die Schifahrer „diese Schneefurt“ benutzen können. Das Bachbett wird auf max. 10 m Breite erweitert und beidseitig mit einem Anzug von max. 2:3 hergestellt. Auch die Breite der Überfahrt beschränkt sich auf maximal 10

- m. Bergseitig der bestehenden Überfahrt werden beidfrig nur die Bäume gerodet und die beiden Erdhügel auf etwa 1,0 m über Pistenniveau abgetragen. Damit ist von beiden Seiten eine ausreichende Einsehbarkeit zur Überfahrt gegeben und die Kollisionsgefahr minimiert.
2. Die Ausbildung als Furt erfolgt im Winter ausschließlich durch das beidseitige, keilförmige Einbringen von Schnee. Die Durchflusshöhe beträgt auch im Winter min. 1,25 m.
 3. Hinsichtlich der Retentionsbecken ist nunmehr vorgesehen, dass nur noch 1 solches Retentionsbecken errichtet werden soll, welches eine Größe von 7 x 7 x 1,3 m und ein Fassungsvermögen von 50 m³ aufweist. Dieses wird außerhalb der Piste auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED], errichtet.

Die bestehende Beschneigungsanlage lässt sich wie folgt beschreiben:

Bestand:

Die Anlage besteht derzeit im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

1. Betriebleitzentrale im Gebäude [REDACTED]-Talstation
2. Maschinenraum bei der Talstation [REDACTED]
3. Wasserentnahme aus dem Ortsnetz der Gemeinde [REDACTED] mit einer Konsenswassermenge von 15 l/sec. bzw. 860 m³/Tag, 16.000 m³/Jahr
4. Ausgleichsbecken als Tagesspeicher mit einem Nutzinhalt von 600 m³
5. Kühlturm; Kapazität 28 l/sec. bzw. 100 m³/h
6. Hochdruckpumpe, Leistung 250 kW, 56 bar, 28 l/sec. bzw. 100 m³/h
7. Strang 1, [REDACTED] hauptabfahrt:
 - DN 125, PN 60, 500 m
 - DN 100, PN 400, 480 m
 - DN 80, PN 40, 400 m
 - Gesamtlänge: 1.380 m; 19 Unterflurzapfstellen
8. Strang 2, [REDACTED]:
 - DN 100, PN 40, 935 m
9. Unterflurzapfstelle
10. Verlängerungsstrang 1, [REDACTED] „Starthang“:
 - DN 80, PN 40, 285 m
 - 4 Unterflurzapfstellen
11. Strang 3, [REDACTED]:
 - DN 80, PN 40, 665 m, 13 Oberflurzapfstellen

12. Strang 4, [redacted] - [redacted]

- DN 80, 645 m, PN 60, 610 m, PN 40;
- Gesamtlänge 1.255 m
- 14 Unterflurzapfstellen

13. Strang 5, [redacted]

- DN 100, PN 40, 795 m
- DN 80, PN 40, 40 m
- Gesamtlänge 835 m
- 10 Unterflurzapfstellen

14. Strang 6, künftige Transportleitung:

- DN 125, PN 40, 200 m

15. Druckreduzierungsventil

16. Drucksteigerung

17. Absperrschieber

Für die gegenständliche Beschneigungsanlage liegen nachfolgende Bewilligungen vor:

<u>Datum:</u>	<u>Zahl:</u>	<u>Behörde:</u>	<u>Betreff:</u>
26.10.1991	IIIa1-4184/116	Landeshauptmann von Tirol	wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung von 15 l Quellwasser aus dem bestehenden Hochbehälter für Beschneigungszwecke
05.10.1992	II-16210/3	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Betriebsanlagengenehmigung für die Beschneigungsanlage
04.11.1992	IV-22675/3	Bezirkshauptmannschaft Reutte	naturschutzrechtliche Bewilligung für die Beschneigungsanlage
28.05.1998	IV-22675/11	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Änderung der Beschneigungsanlage – naturschutzrechtliche Bewilligung
21.07.1998	II-16210/31	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Änderung der Beschneigungsanlage – gewerberechtliche Bewilligung
05.08.1998	II-16210/32	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Bescheidberichtigung zum Bescheid vom 21.07.1998, Zl. II-16210/31
06.12.2002	2.1 A 513/10	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Änderung der Betriebsanlage – gewerbe- und naturschutzrechtliche Bewilligung
28.10.2004	IV-41057/12	Bezirkshauptmannschaft Reutte	wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme aus der Quelfassung Brunnäcker für den Betrieb der Beschneigungsanlage
22.06.2005	III-41880/33	Bezirkshauptmannschaft Reutte	wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der

			Beschneigungsanlage im Schigebiet [REDACTED] durch Errichtung eines Speicherteiches samt entsprechenden Leitungsanlagen
15.11.2005	IV-41057/24	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Quellfassung [REDACTED] für Beschneigungsanlage [REDACTED] - wasserrechtliche Bewilligung
12.06.2007	III-41880/72	Bezirkshauptmannschaft Reutte	naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Beschneigungsanlage – Verlängerung des Stranges 1

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Das in diesem Zusammenhang durchgeführte Ermittlungsverfahren erbrachte folgendes Ergebnis:

1. Gutachten:

a) aus forstfachlicher Sicht:

„Aussagen zur Waldeigenschaft lt. Forstgesetz

Die Rodeflächen sind sowohl in Kataster und Grundbuch mit der Benützungart Wald eingetragen als auch in der Natur mit forstlichen Gehölzen bestockt. Die Waldeigenschaft laut Forstgesetz 1975 i.d.g.F. ist daher für die beantragten Rodeflächen gegeben. Es handelt sich bei den gegenständlichen Waldflächen zu ca. 1/3 um Schutzwald und ca. 2/3 um Wirtschaftswald. In diesem Gebiet übt auch der Wirtschaftswald eine bedeutsame Schutzwirkung aus, der Wirtschaftswald ist im Waldentwicklungsplan als Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion eingestuft. Bei den Waldflächen, die im Einzugsbereich des [REDACTED] grabens liegen, hat die Schutzwirkung ganz besondere Bedeutung. Dies ist auch im Waldentwicklungsplan dokumentiert. Hier ist die Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 und damit mit der höchsten Wertigkeit ausgewiesen. Diese Waldflächen weisen Objektschutzwaldcharakter auf. Die Schutzwirkung ist vor allem durch den Schutz des Waldes vor Erosionen und Muren sowie die Dämpfung von Hochwasserereignissen und Starkniederschlägen gegeben. Die Wälder bremsen die Wucht des Niederschlages, können über die Interzeption und über den Boden sehr viel Wasser aufnehmen und erst mit deutlicher Verzögerung wieder abgeben. Ein geschlossener Waldbestand im Einzugsbereich des [REDACTED] grabens bietet daher die beste Voraussetzung, den Hochwasserabfluss bei Starkniederschlägen zu dämpfen. Durch die Dämpfung der Wucht des Niederschlages, durch die gute Aufnahmefähigkeit und die intensive Durchwurzelung des Bodens im Wald wird auch der Bodenerosion am wirksamsten vorgebeugt.

Einfluss auf die Wirkungen des Waldes

Die dauernde Rodung von insgesamt rund 2,7 ha Wald sowie die befristete Rodung von 0,3 ha Wald übt einen deutlichen Einfluss auf die Wirkungen des Waldes aus.

Bei der Nutzfunktion des Waldes sind allerdings nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Produktionsflächenverlust für die Forstwirtschaft ist aufgrund der guten Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] tolerierbar. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes wird unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Forstwege ordnungsgemäß eingebunden werden und nur kurzfristig nicht verwendbar sind, nur während der Bauphase beeinträchtigt.

Die auf den Rodeflächen der [REDACTED] lastenden Dienstbarkeiten des Holzbezugs für zahlreiche Städel können, da es sich um sehr große Waldparzellen handelt, aus den verbleibenden Waldflächen abgedeckt werden. Diese Dienstbarkeiten werden durch die Rodung nicht beeinträchtigt. Die übrigen Dienstbarkeiten stehen in keinem örtlichen Zusammenhang zur Rodefläche.

Mit dem dauernden Verlust von ca. 2,7 ha Wald, davon ca. 0,7 ha Objektschutzwald, 0,5 ha Standort-schutzwald und ca. 1,5 ha Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion sind deutliche Beeinträchtigungen der Schutzwirkung zu erwarten. Nicht nur durch den Verlust des Waldbestandes, der bezüglich der Wasserrückhaltefähigkeit gegenüber Gras- oder Wiesenflächen deutlich bessere Werte aufweist, sondern auch durch die umfangreichen Erdbewegungen sind negative Veränderungen der Abflussverhältnisse zu erwarten. Stärkere negative Auswirkungen, wie erhöhter Oberflächenabfluss, verstärkte Bodenerosion oder Materialausschwemmungen können durch eine sorgfältige Bauausführung mit möglichst guter und rascher Rekultivierung, mit schadloser Ableitung der Oberflächenwässer und langfristig vor allem mit der Durchführung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen auf ein tolerierbares Ausmaß abgemindert werden, sodass es zu keiner einschneidenden Verminderung der Schutzfunktion kommt.

Die negative Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion, zu der die Dämpfung klimatischer Extreme, die Windberuhigung, die Reinigung der Luft, die Lärminderung, der Grundwasserschutz, etc. zählen, wird während der Bauarbeiten in einem mittleren Ausmaß, längerfristig aufgrund der guten Waldausstattung sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, in eher geringem Ausmaß beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes bleiben im Wesentlichen auf die Bauzeit bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten beschränkt. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ist allerdings durch die zusätzliche Schiabfahrt zu erwarten.

Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen

Bei der Durchführung der Rodung kommt es teilweise zur plötzlichen Freistellung von geschlossenen Waldbeständen. Damit wird der Deckungsschutz für die angrenzenden Bestandesränder zum Teil verringert. Durch die plötzliche Freistellung können an den neuen Bestandesrändern Randschäden in Form von Windwurf, Schneebruch oder Sonnenbrand auftreten. Die negativen Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen können mittel- bis längerfristig durch die Einbringung von Baumarten in die bestehenden Bestandeslücken und die Ausbildung eines natürlichen Traufs deutlich abgemindert werden. Die angrenzenden Schutzwälder werden durch den Pistenbau in ihren Funktionen längerfristig kaum beeinträchtigt.

Begründung von Ersatzleistungen zum Ausgleich des Wirkungsverlustes

Durch die gegenständliche Rodung treten nachteilige Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes auf. Insbesondere sind auch objektschutzwirksame Waldflächen betroffen. Aus forstfachlicher Sicht wird daher bei einer Genehmigung der Rodung die Vorschreibung einer Ersatzleistung nach § 18 Abs. 1 Zif. 3 FG 1975 zum Ausgleich dieses Wirkungsverlustes für notwendig erachtet. Im Umfang von ca. 0,4 ha stehen Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die Aufforstung nicht mehr benötigter Teile eines Schiweges und eine Fläche beim Speicherteich. Da das Ausmaß der Ersatzaufforstungsflächen aber nicht ausreicht, die verloren gehende Schutzfunktion wieder herzustellen, sind forstliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Waldfunktionen, vor allem der Schutzfunktion im angrenzenden Wald dienen, als Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zu diesen Maßnahmen sind vor allem alle Waldpflegemaßnahmen, die der Erhöhung der Vitalität und Stabilität dienen, sowie alle Schutzwaldpflegemaßnahmen, die auf die Erhöhung der Schutzfunktion abzielen, zu zählen. Mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen im angrenzenden Wald im Ausmaß von 12 ha (entspricht von den Kosten her der Ersatzaufforstung von ca. 1,5 ha) können die negativen Auswirkungen der Rodung längerfristig entscheidend abgemindert werden.

Forstfachliche Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Schutzfunktion des Waldes in diesem Bereich ein besonders hohes öffentliches Interesse vorliegt. Im Fall der Genehmigung der beantragten Rodungen sind deutliche negative Beeinträchtigungen der Schutzfunktion zu erwarten. Nur bei einer sorgfältigen Errichtung der neuen Schipiste mit einer unverzüglichen, vollständigen Rekultivierung der offenen Bodenwunden, mit einer projektspezifischen Umsetzung sämtlicher geplanter Entwässerungsmaßnahmen sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden, sodass die Schutzfunktion des Waldes langfristig erhalten bleibt. Beim Vorliegen des entsprechenden öffentlichen Interesses kann aus forstfachlicher Sicht daher der Bewilligung der gegenständlichen Rodung unter Vorschreibung nachstehend angeführter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

Gutachten vom 04.01.2007 zum ursprünglichen Einreichprojekt (aus dem Jahr 2006):

„Durch gegenständliche Maßnahme kommt es an den westlichen Abhängen des Zugspitzmassives zu großen erdbautechnischen Maßnahmen und Rodungen im Ausmaß von ca. 40.000 m². Dabei werden in einem Bereich von 1480 m bis 1100 m Seehöhe verschiedene Lebensräume wie Fichtenwaldbereiche, Gewässer, Jungwälder sowie Mähwiesen berührt. Die gegenständlichen Lebensräume weisen zahlreiche geschützte bzw. teilweise geschützte Pflanzenarten auf, die im Befund bereits erwähnt wurden. Der Lebensraum ist im Bezug auf Vogelarten vor allem von Nadelwaldarten charakterisiert. In diesem Bereich wurde auch eine Anhang-1-Art (Schwarzspecht) der EU Vogelschutzrichtlinie mehrfach nachgewiesen. Weitere Tierarten deren Lebensraum durch gegenständliches Projekt berührt wird und die nach der Tiroler Naturschutzverordnung geschützt sind, befinden sich ebenfalls im Befund. Aufgrund dieses großflächigen Eingriffes (Zerschneidung eines Waldbereiches mit einer bis zu 60 m breiten Piste, eine massive Skibrücke, die einen wasserführenden Graben bis zu 11 m Höhe überschüttet sowie der Eingriff in einen reich strukturierten Mähwiesen-Waldbereich) sind **starke Beeinträchtigungen** für die Schutzgüter, **Lebensraum von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt** zu erwarten. Dies auch deshalb, da in vielen Bereichen das Waldkronendach aufgerissen wird und somit der Wasserhaushalt (Traufwirkung des Kronendaches und auch Interzeptionswirkung = Verdunstung eines Teiles der Niederschläge im Kronenraum) und auch die Strahlungsbilanz (Sonneneinwirkung) verändert wird. Durch das Fehlen des Waldes wird der abgeschattete Boden zu einer besonnten Fläche, wodurch der Standort für Pflanzen und Tiere völlig verändert wird. Trockenstandorte kommen zwar auch im Wald im Bereich von Lichtungen natürlich vor und haben eine entsprechende Wertigkeit, im Falle einer Schipiste wird jedoch die natürliche Sukzession durch Einsähen mit fremdem Saatgut verhindert und auch der Boden wird durch die Umgestaltung (Planierungsarbeiten) und Verdichtung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit, das Wasserspeichervermögen und somit auch die natürliche Bodenlebewelt in diesem Bodenbereich verändert. Diese genannten Beeinträchtigungen werden etwas relativiert durch die Tatsache, dass ausgenommen der Gewässerquerungen bzw. den geringfügigen Vernässungen am orographisch rechten Ufer des [REDACTED] grabens keine Sonderstandorte nach dem Tiroler Naturschutzgesetz berührt werden. Es sind jedoch zahlreiche Tier- und Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung durch gegenständliche Maßnahme betroffen.

Auch für das **Landschaftsbild** sind **große Beeinträchtigungen** zu erwarten. Das Zugspitzmassiv stellt gerade im Vorfeld des [REDACTED] Beckens eine sehr markante und einzigartige Geländeformation dar. Das Bild ist hier sowohl in der Sommer- wie auch in der Winteransicht reich strukturiert und weist mit Ausnahme der bestehenden Pisten und Skigebiete einen sehr traditionellen bzw. naturnahen Anblick auf. Die Skipiste würde gerade Richtung Südwesten [REDACTED] hin eine neue Schneise und somit ein neues technisches, lineares und künstliches Erscheinungsbild am Abhang der Zugspitze erzeugen. Diese regelmäßige Form wird weithin als künstliches Element im Landschaftsbild zu erkennen sein, und unterscheidet sich daher grundlegend von den mit der Umgebung reich verzahnten Mähwiesen.

Für den **Erholungswert** sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen in erster Linie **auf die Bauzeit beschränkt**. Die von den Maßnahmen betroffenen Erholungseinrichtungen wie Wanderwege, Steige und Waldbereiche sind während dieser Zeit stark beeinträchtigt, auf Dauer gesehen werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen in erster Linie auf das Landschaftsbild beschränkt sein und somit ein geringes Ausmaß nicht übersteigen.

Die im Gutachten festgestellten Beeinträchtigungen lassen sich auch durch Nebenbestimmungen nicht abmindern.

Gutachtensergänzung vom 27.06.2007 (zur Variante 2007):

„Zu Beginn ist festzuhalten, dass gegenständliche Variante insgesamt eine landschaftsschonendere Trasse darstellt. Auf Grund der landschaftlichen Besonderheit (Postkartenanblick vom [REDACTED] Becken) und auf Grund der Tatsache, dass es sich hierbei um eine komplette Neuanlage einer Schipiste handelt, ist der im Gutachten erwähnte Beeinträchtigungsgrad für die Schutzgüter weiterhin aufrecht.“

Ergänzend zur tierökologischen Stellungnahme sind auch die Bereiche der Ersatzmaßnahmen (Lawinensicherungen) hinsichtlich der Ornithologie und der Naturschutzverordnung abzuklären. Hier ist auszuführen, ob es durch die Maßnahmen zu Lebensraumverlusten für Vögel bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume kommt. Weiters wird festgestellt, dass die botanische Bestandsaufnahme und ökologische Stellungnahme auf Basis der alten Naturschutzverordnung durchgeführt wurde.

Zu den Fragen betreffend das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (außerhalb der Schigebietsaußengrenze gelegene Bereiche):

1. Wird mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen und ist eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen?

Hier wird zu Beginn festgehalten, dass nunmehr weitaus geringere Teile der geplanten Schipiste außerhalb der Schigebietsgrenzen zu liegen kommen. Es wird festgehalten, dass eine Schipiste kein schonender Umgang für Natur, Landschaft und Umwelt darstellt. Es sind jedoch die Erdbaumaßnahmen nunmehr so geplant, dass die dem Stand der Technik im Bezug auf eine ingenieurbio-logische Bauweise besser entsprechen.

2. Werden Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind?

3. *Werden die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen? Dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen.*
4. *Würde eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten?*
5. *Würde eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten?*
6. *Wird auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen?*
 - a) *auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;*
 - b) *auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;*
 - c) *auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;*
 - d) *auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;*

Hinsichtlich der Fragen 2 – 6 zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm (Betreffend Nationalparkflächen, besonders geschützte Flächen, Gletscher und ihre Einzugsgebiete, Natura-2000-Gebiete, Moore, Sümpfe, Quellfluren, Habitats des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens, sowie stehende Gewässer, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, Krummseggenrasen sowie verschiedene Vogelhabitate) wird auf die Stellungnahme vom 04.01.2007 verwiesen. Dazu ist festzustellen, dass derartige Bereiche durch die geplanten Piste nicht in Anspruch genommen werden. Abzuklären ist, ob auch die Ausgleichsmaßnahmen, derartige Bereiche nicht betreffen.

7. *Werden im hohen Maße ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt?*

Hinsichtlich der ingenieurbioologischen Maßnahmen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen und ist festzustellen, dass derartige Methoden nunmehr in hohem Maß zum Einsatz kommen.

8. *Werden Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert?*

Soweit dies vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen beurteilt werden kann, wird das Gelände unter Ausnutzung der Geländestruktur genutzt.

9. *Werden nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen?*

Auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung wird verwiesen.

10. *Kommen besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz?*

Hinsichtlich der Bauweisen wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen. Ebenso ist festzustellen, dass die Art der Energieversorgung seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen nicht beurteilt werden kann.

Hinsichtlich der geschützten Tier- und Pflanzenarten ist festzustellen, dass derartige Arten betroffen werden (vgl. dazu Befund), allerdings ist festzustellen, dass diese - soweit auf Grund der Unterlagen beurteilbar - nicht vom Aussterben bedroht werden.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

c) aus wasserbautechnischer Sicht:

„Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen aus wasserbautechnischer Sicht keine Bedenken. Sämtliche im Bescheid vom 22.06.2005, Zl. III-41880/33, enthaltenen Nebenbestimmungen bleiben aufrecht.“

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„In der näheren Umgebung der Maßnahme sind im amtlichen Quellkataster keine Quellen verzeichnet.

Die ggstl. projektierten Entwässerungsmaßnahmen sind aus ha. Sicht schlüssig und geeignet eine geordnete Entwässerung der neu entstehenden Pistenflächen zu gewährleisten.“

Gutachtensergänzung vom 27.06.2007:

„Durch die geplanten Baumaßnahmen werden keine bestehenden Quellen beeinträchtigt. Die im Quellkataster eingetragenen Quellen, welche den Baumaßnahmen am nächsten gelegen sind, sind die [REDACTED] und die [REDACTED]. Durch den großen Abstand zu den Baumaßnahmen entsteht keine Beeinträchtigung.

Hinsichtlich der Bereiche, welche außerhalb der Schigebietsgrenzen gelegen sind, ist festzustellen, dass auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird. Dies auch deshalb, da Quellen und Quellhorizonte nicht beeinträchtigt werden.

Sprengungen sind nicht erforderlich, weshalb auch eine Beeinträchtigung der Quellen nicht zu erwarten ist.

Auch Beweissicherungsmaßnahmen sind nicht notwendig.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

e) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

„Beantwortung der Fragen an den Sachverständigen:

1. Schitechnische Eignung und Qualität:

Das Gelände an sich ist für die Anlage einer Schipiste nur bedingt geeignet. Die großen zu bewegenden Materialmengen und die erforderlichen Böschungshöhen im oberen Pistenabschnitt zeigen dies deutlich.

Das Gelände unter einer Seehöhe von 1.350 m weist eine bessere Eignung als Schipiste auf.

Die Schneesicherheit ist unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit einer technischen Beschneigung als gegeben anzusehen. Da mit der geplanten Schipiste auch eine Beschneigungsanlage errichtet und betrieben werden soll, dürfte ein mindestens 3-monatiger Schibetrieb gewährleistet sein.

2. Schonender Umgang mit Natur, Landschaft und Umwelt:

Im Gegensatz zum Projekt 2006 wurde versucht mit der Natur schonender umzugehen. Statt der unbepflanzten Grobsteinschlichtungen werden bepflanzte „bewehrte-Erde-Konstruktionen“ eingesetzt. Der Einsatz von Schubraupen ist nicht mehr vorgesehen. Ob das Projekt an sich (Vergleich des Eingriffs mit dem erzielten Nutzen) schonend ist, kann durch den gefertigten Sachverständigen nicht beurteilt werden.

3. Sicherheit vor Naturgefahren:

- Steinschlag und Rutschungen: *Die geplante Schipiste ist durch Steinschlag und Rutschungen nicht gefährdet. Es werden keine labilen Geländeteile berührt und ist auch nicht zu erwarten, dass durch den Pistenbau Geländeteile labil werden. Durch den Pistenbau wird die Steinschlagsituation nicht verstärkt.*
- Lawinen: *Die Piste ist durch Lawinen nicht gefährdet.*
- Wildbäche: *Die Pistenbereiche außerhalb der Schigebietsgrenzen sind durch Wildbäche nicht gefährdet.*

4. Ingenieurbioologische Maßnahmen:

Ingenieurbioologische Maßnahmen werden angewendet, soweit sie zur Sicherung der entstehenden Böschungen und Planien gegen Erosion notwendig sind.

Der Projektsgeologe empfiehlt auf allen Böschungen mit 2:3 fischgrätartig Abflussverzögerer einzubauen oder Äste auf die Böschungen aufzulegen.

Da auch die „bewehrte-Erde-Konstruktion“ bepflanzt werden soll, wird das Potential an ingenieurbioologischen Maßnahmen weitgehend ausgeschöpft.

5. Ausnützung der Geländestruktur:

Im Bereich, in dem die Piste geplant ist, wird das Gelände bestmöglich ausgenutzt.

6. Standortgerechte und bestandssichere Rekultivierung:

Die angedachten Saatgutmischungen sind als standortgerecht zu bezeichnen. Zur Erreichung einer hohen Bestandssicherheit müsste die Strohecksaat mit einem Kleber versehen werden.

7. Besonders umweltfreundliche Bauweisen:

Die Bauweisen sind typisch und verbreitet bei der Herstellung von Schipisten. Verbesserungen wurden erzielt, weil auf den Einsatz von Schubraupen verzichtet wird.

10. Belange des Waldschutzes:

Die Frage des Waldschutzes ist für das gegenständliche Vorhaben von großer Bedeutung, da die Piste fast ausschließlich durch Rodung von Hochwald zu Stande kommt. Im Detail wird hier auf das Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen verwiesen. Aus Sicht der WLW wird ausgeführt, dass durch die dauernde Rodung eine Verschlechterung der Abflusssituation und der Erosionsneigung im betroffenen Geländeabschnitt eintritt. Ein geschlossenes Kronendach und ein ungestörter Waldboden sind der beste Schutz gegen Starkniederschlag und Erosion. Aus diesem Grund fordert das Bergwaldprotokoll auch, dass schützende Wälder an Ort und Stelle belassen werden. Bei der jetzigen Variante wird ca. 1 ha Hochwald im Einzugsgebiet des [REDACTED] grabens gerodet. Dieser Waldverlust soll durch Ausgleichsmaßnahmen im [REDACTED] graben ausgeglichen werden. Die Entwässerung der Rodefläche soll gepuffert und in stabile Bereiche ausgeleitet werden. Dadurch ergibt sich für den [REDACTED] graben kein Mehrabfluss.

Für das Gesamtprojekt:

1. Bei projektgemäßer Ausführung tritt nur im Bereich der [REDACTED] grabenquerung eine Verschlechterung des Istzustandes auf. Durch die Verlängerung der Bachaufweitung von derzeit 7 m auf 20 m wird die Möglichkeit zur Geschiebeablagerung im Hochwasserfall geschaffen. Bei einer Auflandung im Bachbett von 1 m ergibt sich eine Sohlbreite von 19 m und liegt somit markant über der für den [REDACTED] graben typischen Sohlbreite von 10 m, bei der das Geschiebe noch gut transportiert werden kann. Betrachtet man die Transportprozesse im [REDACTED] graben, stellt man fest, dass für einen schadlosen Geschiebetransport die anstehenden, meist 2:3 geneigten Ufer einen wirksamen Schutz gegen das Ausuferen des Baches darstellen. Es wird deshalb im Bereich der Schipistenquerung eine Bautype anzuwenden sein, die den Geschiebetransport im [REDACTED] graben nur unwesentlich verändert.
2. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist außer im Abschnitt 2 und 6 als gut einzustufen. Beim Abschnitt 2 wird deshalb ein Retentionsbecken errichtet. Beim Abschnitt 6 ist auf Grund der geringen Neigung kein Problem zu erwarten.
3. Im Vergleich zum Projekt 2006 ist außerhalb der Schigebietsgrenzen eine Verkleinerung von 2,5 ha auf 0,8 ha zu bemerken.

Ergänzung vom 20.07.2007:

Nach Vorlage der geänderten Projektunterlagen vom 06.07.2007 wurden geänderte Projektunterlagen vorgelegt, welche aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung positiv beurteilt wurden. Allerdings wurde vorgeschrieben, dass bei der Einschneigung der Furt im Winter im Bereich der Bachsohle auf eine Breite von 10 m eine maximale Schneehöhe von 1,25 m erzielt werden darf.

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

f) **aus geologischer Sicht:**

- „Oberer Pistenbereich (Abzweigung von der bestehenden Piste bis QP 11)

Zur Herstellung der Piste sind in erster Linie Rodungen und Geländeausgleichsmaßnahmen in einem relativ mäßig geneigten, bewaldeten Hang ohne Anzeichen auf Hangbewegungen oder Vernässungen notwendig. Die maximalen Abtragshöhen betragen 8 m, die maximalen Schütthöhen 4,5 m. Es wird davon ausgegangen, dass in den entstehenden Hanganschnitten lediglich Lockermaterial angetroffen wird. Sowohl bergseitige Anschnitte, als auch talseitige Schüttungen dürfen eine Hangneigung von 2:3 nicht überschreiten.

Die Entwässerung erfolgt über fünf Querentwässerungsgräben, welche direkt in den angrenzenden Waldbestand entwässern.

Aus geologischer Sicht muss in diesem Bereich nicht mit größeren Problemen gerechnet werden.

Zur Verlegung des Forstweges:

Anstehendes Festgestein ist nicht aufgeschlossen. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass die Maßnahmen im Lockergesteinsbereich erfolgen werden. Anzeichen auf oberflächennahe Hangbewegungen oder nennenswerte Vernässungszonen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines im betreffenden Bereich nicht festgestellt. Aus geologischer Sicht werden hier bei funktionierender Entwässerung, sprich schadloser Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer, keine nennenswerten Probleme erwartet.

- Pistenbereich zwischen QP 11 und QP 1

Dieser Abschnitt ist geprägt durch die etwas steileren Einhänge des [REDACTED] grabens. Anzeichen auf derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nirgends festgestellt.

Entgegen den Angaben im Technischen Bericht (Abschnitt 4.2.2, Seite 21) werden zwischen QP 7 und QP 5 nicht berg- und talseitig Erdböschungen, sondern talseitig Grobsteinschichtungen mit einer Höhe von bis zu 12 m errichtet.

Im Bereich des Forstweges bei QP 6 wurden an der Böschung Lockergesteine, die dem aus Juragesteinen bestehenden Festgestein Untergrund entstammen, festgestellt, an mehreren Stellen waren auch Vernässungen bemerkbar. Auch im Bereich zwischen dem Weg und dem [REDACTED] bach deuten einzelne vernässte Bereiche auf wasserstauende Sedimente im Untergrund hin. Da hier eine beträchtliche Schüttmenge zur Herstellung der notwendigen Pistenbreite aufgebracht werden soll, wird es wichtig sein, eventuell auftretende Hangwässer sorgsam zu fassen und dauerhaft schadlos abzuleiten. Wichtig ist auch die Herstellung einer standfesten Aufstandsfläche für die zu errichtende, bis zu 13 m hohen Grobsteinschichtung. Aus Sicht des Unterfertigten ist die Erbringung eines Standsicherheitsnachweises durch einen Fachmann für Geotechnik für diese Grobsteinschichtung erforderlich.

- Pistenbereich zwischen QP 1 und Einbindung in die bestehende Piste

In diesem Bereich ist neben Rodungen lediglich ein relativ kleinräumiger Massenausgleich vonnöten. Anzeichen auf nennenswerte Vernässungen oder oberflächennahe Hangbewegungen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.

Durch die Herstellung der Piste wird sich der Oberflächenabfluss gegenüber dem derzeitigen Zustand (Waldboden) erhöhen. Es wird einerseits in den vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen, dass in diesem Pistenabschnitt eine gute Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gegeben ist. Andererseits deutet der in diesem Bereich durchgeführte Versickerungsversuch 3 darauf hin, dass die Versickerungsfähigkeit offenbar sehr wohl eingeschränkt ist (15,5 l/s). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass an einzelnen Stellen die Versickerungsfähigkeit herabgesetzt ist bzw. im Lauf der Zeit durch Auswaschung von Feinanteilen herabgesetzt wird. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt kleinräumige Erosionsschäden auftreten. Diese sind gegebenenfalls unverzüglich zu sanieren und ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsmaßnahmen wieder herzustellen. Die Funktionsfähigkeit der geplanten Pistenentwässerung mittels Querentwässerungen muss daher laufend überprüft werden.

- Pistenbereich zwischen SH 1170 m und 1100 m

In diesem Bereich beschränken sich die Arbeiten in erster Linie auf Rodungen, vereinzelt werden kleinräumige Massenausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Der Oberflächenabfluss wird sich hier nicht derart erhöhen, dass die zusätzlichen Wässer nicht schadlos abgeleitet werden können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen einer äußerst sorgfältigen und fachgerechten Ausführung bedürfen. Vor allem im Bereich der Querung des [REDACTED] grabens sind größere erdbautechnische Maßnahmen notwendig. Des Weiteren ist hier die Errichtung mehrerer Steinschichtungen geplant. Da in diesem Bereich leichte Vernässungen vorliegen, ist hier auf eine funktionierende Entwässerung besonderer Wert zu legen.

Zur geplanten Pistenentwässerung:

Entgegen der ursprünglichen Planung ist die Errichtung von Retentionsbecken nun nicht mehr geplant, da diese laut Geologischem Gutachten nicht mehr notwendig sind. Die Entwässerung soll nunmehr ausschließlich über im Abstand von ca. 30 m angeordnete Entwässerungsrinnen erfolgen. Das anfallende Oberflächenwasser soll direkt in den angrenzenden Waldbereich ausgeleitet und dort zur Versickerung gebracht werden.

Im Projektgebiet sind einerseits Karbonatschotter der Triasgesteine des Gipfelaufbaues der Zugspitze aufgeschlossen; dabei handelt es sich in der Regel um gut wasserdurchlässige Ablagerungen. Andererseits wurden aber vor allem im Einzugsbereich des [REDACTED] grabens und südlich davon auch feinteilreichere Materialien (Erosionsprodukte der in der Wand oberhalb aufgeschlossenen jurassisch-kretazischen Schichten) abgelagert, welche deutlich schlechtere Versickerungseigenschaften aufweisen.

Dieser Umstand wird auch in der Natur deutlich wiedergegeben. Während die Bäche nördlich des [REDACTED]grabens (z. B. Gerinne im Bereich [REDACTED]) auf einer Seehöhe von etwa 1250 bis 1400 m ü.A. im Schuttkegel versickern und erst in der Nähe des Talbodens wieder zu Tage treten, versickern die Wässer des [REDACTED]grabens nicht. Dies deutet darauf hin, dass in diesem Bereich feinteilreicheres Material abgelagert wurde. Die geplante Entwässerung über Entwässerungsgerinne (im Abstand von 25 bis 30 m) und anschließende Versickerung im angrenzenden Waldbereich wird also stellenweise aus geologischer Sicht möglich sein. Problematischer könnte sich aber vor allem jener Bereich darstellen, in welchen sich Ablagerungen des Jura und der Kreide finden, da diese in der Regel deutlich weniger wasserdurchlässig sind. Solche Ablagerungen finden sich im Bereich des [REDACTED]grabens und offenbar auch südlich davon.

Zur Abklärung der tatsächlichen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurden an 3 Stellen Versickerungsversuche durchgeführt. Dabei hat sich bestätigt, dass ungestörter Waldboden die mit Abstand besten Versickerungseigenschaften aufweist. Angemerkt wird hierzu, dass an jener Stelle, an der von den Sachverständigen ein Versickerungsversuch vorgeschlagen wurde (im Bereich der Brücke über den [REDACTED]graben orographisch rechts; hier finden sich Anzeichen auf Vernässungen und feinteilreiche Ablagerungen in der Böschung des Forstweges) dieser Versuch nicht durchgeführt wurde.

Ein Ergebnis dieser Versickerungsversuche ist die Schlussfolgerung des dem Projekt beigezogenen Geologen [REDACTED] dass aus geologischer Sicht „aufgrund des nicht zu erwartenden Oberflächenabflusses entlang der [REDACTED]abfahrt weder Retentionsbecken, noch Versickerungsbrunnen notwendig sind.“ Dieser Meinung schließt sich der Unterfertigte nur bedingt an. Dieser Schlussfolgerung liegt nämlich die Annahme zugrunde, dass die Untergrundverhältnisse im Bereich der durchgeführten Beregnungsversuche ident sind mit jenen im Bereich der [REDACTED]abfahrt. Es ist nicht geklärt, ob dies tatsächlich der Fall ist. Es gibt auch in den vorliegenden Unterlagen Hinweise darauf, dass dies nicht unbedingt der Fall ist. So zum Beispiel wird im Ergänzungsbericht „Versickerungsversuche und Geologische Interpretation“ dargetan, dass beim Versickerungsversuch 1 die Versickerungsrate nach kurzer Zeit wesentlich niedriger ist, als zu Beginn des Versuches (von anfänglich 22,5 l/s auf letztlich 3,95 l/s), was mit der Ansammlung von freigespültem Feinmaterial begründet wird. Dies deutet allerdings bereits darauf hin, dass offenbar ein gewisser Feinanteil im Untergrund vorhanden ist. Ebenfalls zeigt sich dies im Versickerungsversuch 3. Dort wird eine Versickerungsrate von 15,5 l/s angegeben. Dieser Wert liegt unter dem, im Technischen Bericht errechneten, notwendigen Wert von 17 l/s, welche pro Entwässerungsfeld abgeleitet werden müssen.

Des Weiteren wird die Versickerungsfähigkeit zumindest in den, von Schüttungen betroffenen Bereichen entscheidend vom aufgebracht Material bzw. dessen Wasserdurchlässigkeit abhängen.

Die beiden durchgeführten Beregnungsversuche haben ergeben, dass in beiden Bereichen kein oberflächlicher Abfluss zu erkennen war. Zumindest bis zum Aufkommen einer wirksamen Vegetationsschicht muss aber aus Sicht des Unterfertigten im Bereich der neu entstandenen Pistenflächen sehr wohl mit einer erhöhten Abflussrate gerechnet werden.

Zur Frage der Erosion:

Wie im „Einreichdetailprojekt Versickerungsversuche und geologische Interpretation“ richtig dargetan wurde, weist ungestörter Waldboden im betroffenen Gebiet die weitaus besten Versickerungseigenschaften auf. Es wird daher wichtig sein, im Bereich der Piste anfallende Oberflächenwässer im Bereich des ungestörten Waldbodens zur Versickerung zu bringen. Wie im Gutachten [REDACTED] richtigerweise festgestellt wurde, kann es im Laufe der Zeit durch Ansammeln von

Feinteilen und als Folge dessen zu einer Abnahme der Versickerungsfähigkeit kommen. Daher wird es wichtig sein, die Orte, an denen Versickerung stattfinden soll, laufend auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Abschließend wird festgestellt, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der „Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge in Hinblick auf Hang(in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Es kann aus heutiger Sicht zwar nicht ausgeschlossen werden, dass an einzelnen Entwässerungsrinnen eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer nicht problemlos möglich ist. Dies führt allerdings nach Ansicht des Unterfertigten nicht zu großräumigen Erosionen. Es muss allerdings mit einem erhöhten Erhaltungsaufwand gerechnet werden. Eine Gefährdung von bewohnten Bereichen bzw. vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehende Erosionen kann dann ausgeschlossen werden, wenn die Versickerungen gut funktionieren bzw. instand gehalten werden und wenn notwendig wieder instand gesetzt werden.

Sollte das geplante Projekt bewilligt werden, ist neben einer fach- und projektspezifischen Ausführung die Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen aus fachlich geologischer Sicht notwendig.

1. Betrifft das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention?

Wie bereits oben in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt, sind durch die Maßnahmen keine labilen Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention betroffen.

2. Kommt es durch das Vorhaben zu einer Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren?

Durch die Errichtung einer Piste wird sich die Erosion, zumindest in den ersten Jahren bis zur Herstellung einer geschlossenen Grasnarbe, erhöhen, da der Abflussbeiwert von Pisten gegenüber dem bisher vorliegenden Wald deutlich höher ist. Alle anderen Gefahrenpotentiale (Steinschlag, Rutschungen) werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Bezüglich der eventuellen Verstärkung von Lawinen- und Murentätigkeit wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung verwiesen.

3. Ist durch die geplante Errichtung eine nachhaltige Verschlechterung des Ist-Zustandes des Gebietes im Hinblick auf Hangstabilität zu erwarten?

Aus heutiger Sicht ist eine nachhaltige Verschlechterung in Hinblick auf die Hangstabilität nicht zu erwarten.

4. Lassen sich gravierende negative Folgen des Pistenbaues fachlich abschätzen?

Aus geologischer Sicht sind bei fachgerechter Errichtung und notwendiger Wartung vor allem der Entwässerungsmaßnahmen gravierende negative Folgen nicht zu erwarten.

5. Ist das geologische Gutachten des [REDACTED] schlüssig und nachvollziehbar? Wurden die geforderten Abklärungen/Ergänzungen eingearbeitet?

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden seitens der (Amts-)Sachverständigen Versickerungsversuche an mindestens 3 Stellen gefordert. Diese wurden, ebenso wie 2 Beregnungsversuche im Sommer 2006 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden jeweils in Form von Berichten der Behörde vorgelegt.

Die Ergebnisse sind nur zum Teil schlüssig. Als Ergebnis der Berechnungsversuche wurde festgestellt, dass bei keinem der beiden Versuche ein oberflächlicher Abfluss stattfand. Dies trifft zwar unbestritten auf eine mit Gras bewachsene Piste zu, auf der die beiden Versuche durchgeführt wurden. Auf einer neuen, noch nicht bewachsenen Piste ist aber sehr wohl mit einem erhöhten Abfluss zu rechnen. Dies zeigt sich auch an einer anderen Stelle der Schipiste, an welcher deutliche Spuren eines oberflächlichen Abflusses erkennbar sind. Es ist also zumindest in der Zeit bis zum Vorhandensein einer wirksamen Bodenschicht aus Sicht des Unterfertigten sehr wohl notwendig (wie auch in den Projektsunterlagen [REDACTED] vorgesehen), in regelmäßigen Abständen Querentwässerungsgräben anzulegen. Die Orte der Ausleitungen sind von der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht festzulegen. Wichtig ist auch eine laufende Wartung bzw. Instandhaltung dieser Ausleitungen. Sollte sich in der Betriebsphase herausstellen, dass die gewählte Art der Oberflächenentwässerung nicht ausreichend funktionsfähig ist, so müssen Alternativen ausgearbeitet und ausgeführt werden (z. B. Anlegen von Retentionsbecken, wie ursprünglich vorgesehen).“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

g) aus raumordnungsfachlicher Sicht:

„Das gegenständliche Verfahren liegt zum Teil außerhalb des im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ausgewiesenen Schigebietsbestands, sodass die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes anzuwenden sind.

Durch die im neu eingereichten Projekt geänderte Trassenführung der geplanten Schiabfahrt wird raumordnungsfachlich eine Verbesserung des gegenständlichen Vorhabens gesehen. Insbesondere die Gefährdung durch Lawinen und die Inanspruchnahme von Schutzwald mit Objektschutzfunktion ist nunmehr nicht mehr gegeben bzw. deutlich reduziert. Nach Rücksprache mit den zuständigen Sachverständigen ist nunmehr davon auszugehen, dass die Beurteilung der relevanten Kriterien, die für eine Schigebietserweiterung von Belang sind, voraussichtlich keine Ausschlussbegründung für das Vorhaben ergibt.

Bedingt durch ein insgesamt nur durchschnittliches Lift- und Schipistenangebot erfüllt das Schigebiet [REDACTED] nur „mittlere“ Ansprüche. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Bestrebungen des Seilbahnunternehmens darauf abzielen, das Schigebiet durch eine weitere Verbesserung der Pisteninfrastruktur möglichst gut zu nutzen und die Attraktivität zu erhöhen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Schaffung einer weiteren Schiabfahrt in diesem gesamthaft kleinen Schigebiet durchaus als Bereicherung zu werten ist. Eine nennenswerte positive Auswirkung auf den Wintertourismus in [REDACTED] wird die vorgesehene Erweiterung des Angebots für den Schifahrer jedoch nicht bewirken. Der Hauptzweck des Vorhabens wird darin gesehen, dem Gast, der bereits jetzt das [REDACTED]-Schigebiet frequentiert, künftig mehr schifahrerische Abwechslung zu bieten.

Es ist allerdings auch festzuhalten, dass die Eingriffe in Natur und Landschaftsbild – insbesondere während der Bauzeit – bedingt durch Geländeänderungen und Rodungen als nicht unwesentlich zu beurteilen sind. Durch eine rasche, umfassende und fachgerechte Rekultivierung sollte sich jedoch diese Beeinträchtigung auf ein Ausmaß reduzieren lassen, das dem öffentlichen Interesse nach einer für Einheimische und Gäste noch ausreichend attraktiven Landschaft nicht entgegensteht. Einzelne

dauerhafte negative Auswirkungen werden sich allerdings nicht vermeiden lassen. Eine diesbezügliche fachliche Beurteilung muss aber dem naturschutzrechtlichen Sachverständigen vorbehalten bleiben.“

Ergänzung vom 27.06.2007:

Auf Grund der Tatsache, dass ein Teil der Schipiste außerhalb der Schigebietsaußengrenzen gelegen ist, ist auf diesen Bereich das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 anzuwenden. Folgende Bereiche sind außerhalb der Schigebietsaußengrenzen gelegen:

Der zweite Pistenabschnitt von Seehöhe 1.410 bis 1.370 m verläuft in südwestlicher Richtung über eine Hangschulter mit einer Pistenbreite von 20 bis 30 m. Die Kehre des [REDACTED]weges bei der Jagdhütte muss bei der Pistenerrichtung auf einer Länge von ca. 40 lfm verlegt und in die neue Piste eingebunden werden. Das Oberflächenwasser soll über drei Entwässerungsgräben, die in einen Längsgraben münden, abgeleitet und über ein Retentionsbecken auf 1.370 m Seehöhe zur Versickerung gebracht werden. Dazu muss der Forstweg [REDACTED] in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 25 lfm verlegt werden. Großflächig ist in diesem Bereich als Waldkategorie Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion ausgeschieden, kleinflächig teilweise aber auch Schutzwald vorhanden. Dieser Pistenabschnitt befindet sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Schigebietsgrenzen.

Auf dem dritten Pistenabschnitt von Seehöhe 1.370 bis 1.300 m führt die Piste mit 25 % Gefälle und einer Breite von ca. 20 m ca. 100 m entlang der bestehenden Forstwegtrasse quer über den Hang und schwenkt dann in die Falllinie ab. Der talseitige Böschungsaufbau im Bereich der Querung des relativ steilen Hanges soll mit „Bewehrter Erde“ erfolgen. Der Forstweg [REDACTED] muss auf einer Länge von ca. 120 lfm verlegt und in die Schipiste neu eingebunden werden. Bergseitig soll der Hang nicht angeschnitten werden. Zur Ableitung der Oberflächenwässer soll im Bereich der Hangquerung die Piste leicht nach außen hängen, anschließend sind wieder Querausleitungen mit Versickerung vorgesehen. Auch in diesem Abschnitt sind die steileren Hangpartien bei einer kleinflächigen Ausscheidung als Schutzwald anzusprechen. Der Bereich der Hangquerung liegt außerhalb der Schigebietsgrenzen. Festgestellt wird, dass jener Bereich auf ca. 1.365 m Seehöhe, auf welchem die Piste mit ca. 25 % Längegefälle und einer Pistenbreite von etwa 20 m über die bestehende Forststraße nach NNQ führt, außerhalb der Schigebietsaußengrenzen gelegen ist.

Im vierten Abschnitt von Seehöhe 1.300 bis 1.250 m verläuft die Schipiste über einen flachen bis mäßig steilen Westhang hinunter. Die Schigebietsgrenze verläuft hier parallel zur Abfahrt, ein kleiner Teil der Piste liegt außerhalb.

Kleinere Rodungsflächen ergeben sich im untersten Abschnitt von Seehöhe 1.250 bis 1.100 m zwischen den Wiesenflächen. Auch in diesem Bereich sind nur mehr kleinflächige Korrekturmaßnahmen am Gelände erforderlich. Die Pistenentwässerung soll wiederum über Quergräben mit anschließender Versickerung erfolgen. Ein Teil dieser Pistenfläche liegt ebenfalls außerhalb der Schigebietsgrenze.

Hinsichtlich der schitechnischen Eignung und Qualität des gegenständlichen Gebietes ist auf die Ausführungen des sporttechnischen Amtssachverständigen zu verweisen. Sie wird jedoch bei entsprechender plankonformer Ausführung der geplanten Schipiste wahrscheinlich gegeben sein.

Ausreichende Schneesicherheit ist – insbesondere auch durch die geplante technische Beschneigung – zu erwarten.

Die Erweiterung ist (in Relation zum Gesamtschigebiet jedoch nur ganz geringfügig) im touristischen Interesse der Region [REDACTED] Umgebung gelegen.

Bezüglich der betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten kann auf Grund fehlender diesbezüglicher Unterlagen nur festgestellt werden, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Instandhaltung einer Schipiste insgesamt als recht gering zu werten sind; ein Nachweis, dass die Finanzierung der Errichtung der gegenständlichen Schiabfahrt gesichert ist, liegt nicht vor; es ist jedoch als wahrscheinlich anzunehmen, dass der Bau der geplanten Piste die finanziellen Möglichkeiten des Seilbahnunternehmens nicht überfordert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Verkehrs in der Region Zwischentoren sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, weil dadurch kein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Eine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen liegt nicht vor; eine solche ist insofern nicht erforderlich, weil durch das gegenständliche Vorhaben keine nachteiligen Verkehrsauswirkungen, insbesondere kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, zu erwarten sind. Mit derselben Begründung ist auch ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung von Verkehrsproblemen nicht erforderlich bzw. irrelevant.

Bezüglich der eigenständigen Entwicklung von wirtschaftlich schwach entwickelten Regionen ist festzustellen, dass dies nicht relevant ist, da es sich beim Gebiet [REDACTED] und Umgebung um keine wirtschaftlich schwach entwickelte Region handelt und hier eine nachhaltige Sicherung der Berglandwirtschaft (durch eine Schigebietserweiterung) nicht erforderlich scheint.

Das Vorhaben ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der touristisch gut entwickelten Region [REDACTED]/Umgebung zu sichern und zu stärken; das Vorhaben ist insgesamt auf den regionalen Einzugsbereich abgestimmt.

Eine besondere Bedeutung für Freizeit, Sport und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen wird im gegenständlichen Projekt nicht gesehen, da in der näheren Umgebung kein Bevölkerungsschwerpunkt vorhanden ist.

Das Gebiet der zu errichtenden Piste ist kein bedeutendes Bergwandergelände. Die Lifte im [REDACTED] Schigebiet haben keinen Sommerbetrieb.

Bezüglich der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete ist festzustellen, dass das gegenständliche Schigebiet selbst zu den Kleinstschigebieten zählt.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wird durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens voraussichtlich erhalten bzw. gestärkt.

Ein dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb dieser zu errichtenden Schiabfahrt ist zwar zu erwarten, ob allerdings ein solcher des Unternehmens in seiner Gesamtheit möglich ist und ob die Finanzierung „gesund“ ist, kann mangels entsprechender Unterlagen nicht beurteilt werden.

Förderungen des Landes werden unserer Information nach nicht in Anspruch genommen und werden erfahrungsgemäß für derartige Vorhaben auch nicht gewährt.

Über Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände ist nichts bekannt bzw. liegt keine Information vor.

Die [REDACTED] lifte sind in das unentgeltliche Schibusssystem von [REDACTED] eingebunden.

Da das [REDACTED] schigebiet nicht im Nahbereich eines Ballungsraumes liegt, ist auch eine direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr nicht relevant.

Eine Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs ist unseres Wissens nicht geplant.

Über Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich des Schibussystems ist nichts bekannt; im Projekt sind solche auch nicht vorgesehen.

Die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems ist nicht vorgesehen.“

h) aus sportfachlicher Sicht:

Es wird geplant, durch eine Abfahrt eine bessere Verbindung des Zentralgebietes mit der 3 CLD [REDACTED] und dem [REDACTED] zu schaffen. Derzeit erfolgt diese Anbindung vom [REDACTED] kommend unterhalb der Steilstufe der Abfahrt 11 über eine flache Piste sowie weiter unterhalb über einen ca. 500m langen Skiweg. Die Verbindung vom [REDACTED] zum [REDACTED] führt über eine skiwegartige Piste von der Bergstation [REDACTED] in den unteren Bereich der Abfahrt 11. Der Einfahrtsbereich in diese Piste ist mit 5 m sehr schmal und für den Skifahrer schwer einsichtig. Die Lenkung der Gäste zum [REDACTED] ist sehr wichtig, da der Haupteinstiegsbereich in das Schigebiet beim [REDACTED] liegt. Dieses Manko soll durch die Rodung eines Waldzwickels behoben werden und wird als sehr sinnvoll erachtet.

Auch die oben beschriebenen Maßnahmen sind aus skitechnischer Sicht zu begrüßen. Zum einen wird die Skifläche vor allem für den Skischulbetrieb verbreitert und in diesem kleinen Skigebiet eine alternative Piste geschaffen. Der Kreuzungsbereich mit dem Skiweg Nr. 14 ist sehr flach und kann durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Beschilderungen entschärft werden.

Derzeit gelangt man vom [REDACTED] zum [REDACTED] auf leichten Pisten nur über die Pisten 16 und 14 bzw. 16, 15 und 14 welche in Summe sehr lang bzw. weitgehend Skiwege sind. Eine weitere Möglichkeit ist die mittelschwierige Piste 11 und nach dem Steilhang die leichte Piste 14. Der Steilhang der Piste 11 beträgt deutlich über 40 % und ist somit nur vom guten Skifahrer problemlos zu befahren. Als Alternative wird nun eine neue Abfahrt als Verbindung geplant. Aus skitechnischer Sicht entspricht die gesamte Abfahrt den Erfordernissen einer attraktiven, auf das Zielpublikum abgestimmten Piste. Mit den geplanten Neigungen von bis in einem kurzen Bereich 40% und teilweise über 30% kann diese Piste allerdings nicht als leichte Abfahrt klassifiziert werden. Lt. ÖNORM können kurze Überschreitungen der Grenzwerte bei ausreichender Breite sowie Einsichtigkeit toleriert werden. In diesem Fall kann dieser Passus aufgrund der Länge und der doch massiven Überschreitung nicht angewandt werden. Trotzdem wird diese Piste im Vergleich zu den bestehenden Abfahrten sehr wohl gut angenommen werden, da die Alternativen entweder zu schwierig (Piste 11 mit teilweise über 40%) oder zu unattraktiv (Pisten 16 und 14 bzw. 16, 15 und 14) sind. Zudem wird diese Piste nicht nur als Verbindungspiste, sondern aufgrund ihrer

abwechslungsreichen Linienführung und den kuptierten Neigungsverhältnissen auch von Wiederholungsfahrern genutzt werden.

Als skitechnisch nicht ausgereift stellt sich die Querung des [REDACTED] grabens dar. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist die Ausbildung einer Schneefurt durchaus denkbar. Allerdings ist sie entgegen dem Plan viel stärker auszurunden sowie der Höhenunterschied von 2,5 m zu verringern. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit gefährlichen Situationen durch schnell einfahrende Skifahrer (damit die Gegensteigung mit Schwung bewältigt werden kann, bzw. kann der Rand als Sprungschanze verwendet werden) durch Stürze udgl. zu rechnen. Verschärft wird diese Tatsache noch durch den hier auftretenden Gegenverkehr.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus sport- und sicherheitstechnischer Sicht das beantragte Vorhaben bis auf die [REDACTED] bachquerung als attraktivitätssteigernde Maßnahme gewertet und daher befürwortet werden kann. Die Querung des [REDACTED] bachgrabens ist aus sicherheitstechnischer Sicht zu verbessern und der Höhenunterschied zwischen Sohle und Böschungskrone möglichst zu halbieren und die Radien der Schneeauflage zu vergrößern. Ob dies aus wasserbautechnischer Sicht möglich erscheint, ist vom Amtssachverständigen für Wildbach und Lawinverbauung abzuklären.

Aufgrund der explizit gestellten Fragen in Bezug auf das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm werden folgende sportfachlich relevanten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Weist das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität auf insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit?

Aufgrund der technischen Beschneigungsmöglichkeit dürfte die Schneesicherheit für den geforderten Zeitraum gegeben sein.

2. Ist die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelbiete gegeben?

Bedeutende Bergwander- und Schitourengelbiete sind nicht betroffen, vorhandene Wanderwege sind wieder herzustellen.

3. Werden Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert?

Die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes nicht gegeben, wenn

- a) es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist?

Das Gelände ist für eine interessante Piste geeignet. Die Piste ist für den schwächeren Schifahrer aufgrund der großteils flachen Neigungen problemlos zu befahren. Die Piste ist als mittelschwierig („rote Piste“) zu klassifizieren.

- b) aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneigung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist?

Aufgrund der technischen Beschneigungsmöglichkeit dürfte die Schneesicherheit für den geforderten Zeitraum gegeben sein.

4. Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind. Ist dies im vorliegenden Fall erfüllt?

gegeben

5. Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben

- a) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist?

nicht relevant

- b) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert?

nicht relevant

- c) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt?

Im Raum [REDACTED] bestehen mit den [REDACTED] der [REDACTED] sowie den [REDACTED] drei Skigebiete wovon die [REDACTED] das Kleinste ist. Diese Abfahrt ist sicher ein Teil zur Attraktivitätssteigerung dieses Gebietes. Es besteht bereits ein Masterplan zum durchaus sinnvollen Zusammenschluss dieser drei Gebiete. Je attraktiver die einzelnen Gebiete sind desto leichter wird ein Zusammenschluss möglich sein.

6. Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände spricht, dass

- a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengelände von besonderer Bedeutung besteht?

nicht relevant

- b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden?

nicht gegeben. Wanderwege sind nach Baudurchführung wieder herzustellen.

- c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden?

nicht relevant

- d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist?

nicht relevant

Allgemeines zum Gesamtprojekt:

7. Es wird ersucht, anzugeben, ob die Retentionsmulden zur Erhaltung der Oberflächenentwässerung nach wie vor in der Piste geplant sind. Ist durch die Anbringung der Retentionsbecken eine Gefährdung der Pistenbenutzer zu erwarten? Sind diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen?

Lt. Plan und technischem Bericht sind die Retentionsmulden außerhalb der Piste angesiedelt.

8. Auf Seite 34 des Technischen Berichtes wurde beschrieben, dass eine Querung des [REDACTED]grabens entweder durch eine Furt oder durch eine Brücke erforderlich sein wird. Sind diesbezüglich entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei Begegnungsverkehr (Beschilderung, Matten, etc.) zu treffen? Welche Variante wird aus sporttechnischer Sicht bevorzugt?

Grundsätzlich ist eine Furt möglich, allerdings sind keine so abrupten Geländesprünge erwünscht und ist die Höhendifferenz zwischen Sohle und Böschungskrone zu verringern. Aus sportfachlicher Sicht sollte in diesem Bereich die Piste möglichst flach ausgeführt werden und ist selbstverständlich zumindest mit geeigneten Warnschildern zu versehen. Eine Lenkung der sich begegnenden Schifahrerströme durch z.B Zäune ist nicht möglich.

Ergänzung vom 09.07.2007 (zur geänderten Ausführung der Querung des [REDACTED]grabens):

„Aufgrund der Neuprojektierung des [REDACTED]grabens kann aus sportfachlicher Sicht festgestellt werden, dass nunmehr keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, nachdem der Höhenunterschied auf maximal 1,25 m bei einer Länge von 14 m zwischen den Scheitelpunkten halbiert wurde. Dadurch kann die Ausrundung viel sanfter erfolgen und es bleibt die Einsichtigkeit besser gegeben.“

2. Stellungnahmen der Parteien und sonstigen Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltschweren):

Seitens der Gemeinde [REDACTED] wurden keine Einwendungen gegen die Umsetzung des vorliegenden Projektes erhoben.

Nach Abschluss von zivilrechtlichen Vereinbarungen mit dem Antragsteller hatten sämtliche Grundeigentümer schriftlich ihre Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen erteilt. Die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2007 anwesenden Grundeigentümer hatten weiters gefordert, dass ihnen das anfallende Holz frei Abfuhrweg zur Verfügung zu stellen sei. Allenfalls im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden seien von Antragstellerseite umgehend zu beheben und sei der ursprüngliche Kulturzustand wieder herzustellen.

Im Hinblick auf vorhergehende Pistenbauprojekte des Antragstellers wurden weiters Verbesserungen an den bestehenden Pistenflächen, der Art der Beschneidung (Situierung der Schneekanonen im Bereich der Grundstücke des [REDACTED] bzw. die Pflege abgestorbener Aufforstungen (va. auf Grundstücken der [REDACTED] gefordert.

█ hatte des weiteren gefordert, dass für den Verlust der Waldfläche auf ihren Gst.Nr. █ und jeweils KG █ Aufforstungen durchzuführen seien; konkret gäbe es auf diesen Grundstücken derzeit lichte Stellen, auf welchen Bäume zu pflanzen und mit einem entsprechenden Wildschutz zu versehen seien.

Hinsichtlich der Querung des █ grabens, welcher im Nahbereich des Grundstückes der █ erfolgen soll, wurde von der Grundeigentümerin darauf hingewiesen, dass sie dieser Querung zwar zustimme, dass sie aber für den Fall, dass Aufschüttungen auf ihrem Grundstück erforderlich würden, eine Entschädigung für die Benutzung ihrer Grundstücke verlange.

Sämtliche Forderungen der Grundeigentümer waren von Antragstellerseite zustimmend zur Kenntnis genommen und zugesichert worden, für deren Einhaltung/Umsetzung Sorge zu tragen.

Über Wunsch der Grundeigentümer wurde weiters auch die Zustellung eines Orthofotolageplanes an sämtliche Grundeigentümer von Antragstellerseite zugesagt.

█ hatte als dinglich Berechtigte erklärt, dass der Schaden, welcher durch die Errichtung der Schipiste verursacht werde, derzeit nicht abschätzbar sei. Insbesondere hatte sie darauf hingewiesen, dass der Schutzwald im Bereich des █ grabens jedenfalls erhalten werden müsse.

Diesbezüglich war sie über ihre Parteirechte und das Erfordernis des Vorbringens von begründeten Einwendungen als dinglich Berechtigte informiert worden, woraufhin sie allerdings mitgeteilt hatte, dass sie keine weiteren Vorbringen, insbesondere keine inhaltlich begründeten Einwendungen, erstattet werde.

Seitens der weiteren dinglich Berechtigten war kein Einwand gegen die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erhoben worden.

3. Ausführungen zur Darlegung des öffentlichen Interesses:

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des vorliegenden Projektes bestehen, war von Antragstellerseite bereits im Einreichprojekt ausgeführt worden, dass beabsichtigt sei, das Schigebiet █ im Bereich █ attraktiver zu gestalten. Die Planung beinhaltet dabei eine Verbindung des zentralen Schigebietsteiles, welcher durch den 3SB-█ erschlossen werde, mit dem Schigebietsteil █ über eine blaue Abfahrt mit leichtem Schwierigkeitsgrad. Die derzeit bestehende Verbindung dieser beiden Schigebietsteile erfolge ausschließlich über lange, unattraktive Schiwege. Durch die geplante Maßnahme wäre eine vollwertige, attraktive Abfahrtsverbindungen möglich. Die Verbindung zwischen den beiden Schigebietsteilen sei derzeit nur über Schiwege möglich, welche unattraktiv und für den schwächeren Schifahrer nur schwer zu bewältigen seien. Nunmehr solle eine attraktive Verbindung zwischen den beiden Schigebietsteilen verwirklicht werden, um so Sicherheit, Komfort und Attraktivität des bestehenden Schigebietes zu erhöhen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Schigebiet █ zahlreiche Schirennen stattfänden, könne durch die neue Piste gewährleistet werden, dass Schirennen und normaler Schibetrieb zukünftig ohne jegliche Gefährdung nebeneinander stattfinden könnten. Die neue Schipiste sei eine Variante der █ abfahrt und könne derzeit durch die █ abahn bedient werden. Die Errichtung der geplanten █ abfahrt bedeute eine erhebliche Steigerung der Attraktivität des Schigebietes.

Im Jahr 2006 sei bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte das Projekt [REDACTED] abfahrt - Einreichdetailprojekt 2006“ eingereicht und am 04.07.2006 mündlich verhandelt worden. Die [REDACTED] abfahrt teilweise außerhalb der, gemäß Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 festgelegten Schigebietsgrenzen gelegen.

Entsprechend den Stellungnahmen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung sowie der Bezirksforstinspektion Reutte hätten für dieses Detailprojekt 2006 Ausschlussgründe gemäß dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm vorgelegen. Daher sei im Jahr 2007 eine Umtrassierung der [REDACTED] abfahrt erfolgt. Bei der Trassierung seien die, im Zuge des Behördenverfahrens zum Projekt [REDACTED] abfahrt-Detailprojekt 2006“ geäußerten Bedenken berücksichtigt worden. Die geologische, lawinentechnische, forstliche, ornithologische und ökologische Situation habe sich durch die neue Trassenanordnung nunmehr wesentlich verbessert; dies besonders durch die Anordnung der Trasse auf der orographisch rechten Seite des [REDACTED] grabens, in einem großen Abstand zum [REDACTED] graben.

Insgesamt seien folgende **Varianten** geprüft worden:

- **Variante 1:**

Die Variante 1 wäre eine Verbreiterung der bestehenden Schiwege als Schiverbindung zwischen den einzelnen Schigebietsteilen gewesen. Dies hätte jedoch keinerlei Attraktivitätssteigerung des Schigebietes bewirkt und keine Lösung der anstehenden Probleme geboten.

- **Variante 2:**

Variante 2 hätte die Errichtung der [REDACTED] abfahrt entlang des orographisch rechten Geländerückens des [REDACTED] grabens vorgesehen. Diese Variante decke sich im obersten Abschnitt mit dem nunmehrigen Detailprojekt 2007, wäre jedoch ab den geplanten Kleinretentionsbecken in der Falllinie weiterverlaufen. Diese Variante habe jedoch ausgeschieden werden müssen, da größere Teile der Abfahrt als „schwarze Piste“ (= schwerer Schwierigkeitsgrad) hätte ausgewiesen werden müssen und daher für die Hauptzielgruppe des Schigebietes nicht geeignet gewesen wäre. Dies hätte vor allem den Abschnitt unterhalb des Retentionsbeckens betroffen.

- **Variante 3:**

Variante 3 sei im Jahr 2006 im Detail geplant und behördlich eingereicht worden. Dabei sei eine Querung des [REDACTED] grabens in Höhe der bestehenden Holzbrücke und ein Pistenverlauf entlang des orographisch linken Ufers des [REDACTED] grabens vorgesehen gewesen. Von dieser Variante sei nach Vorliegen der großteils negativen Stellungnahmen der Amtssachverständigen Abstand genommen worden.

- **Variante 4:**

Variante 4 sei als beste aller untersuchten Varianten qualifiziert und daher zur Bewilligung eingereicht worden.

4. Ausführungen des Antragstellers zur Schigebietserweiterung:

Allgemeines:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Skigebietes überschreitet die im Seilbahn- und Schigebietsprogramm der Tiroler Landesregierung ausgewiesenen Skigebietsgrenzen. Es sind daher die Festlegungen der Verordnung der Landesregierung vom 11.10.2005 (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden daher die Kriterien für die Beurteilung konkreter Erweiterungsvorhaben diskutiert:

Skitechnische Eignung und Qualität, Schneesicherheit

Die beschriebene [REDACTED]-Abfahrt soll die beiden Skigebietsteile [REDACTED] und [REDACTED] über eine leichte (Klassifikation blau) Skipiste mit ausreichender Pistenbreite miteinander verbinden.

Derzeit ist nur eine Verbindung über lange, unattraktive Skiwege möglich. Daher erfolgt auch derzeit kaum ein Austausch von Gästeströmen zwischen den einzelnen Skigebietsteilen.

Die neue Trassenführung der [REDACTED]-Abfahrt verläuft auf der orographisch rechten Seite des [REDACTED]grabens, in einem großen Abstand zum [REDACTED]graben. Die natürlichen Oberflächenformen entlang der Trasse sind zum größten Teil für einen Pistenbau, mit relativ geringen Massenumlagerungen gut geeignet. Größere Massenbewegungen sind nur in einem kurzen Abschnitt oberhalb der Jagdhütte erforderlich-

Für die Herstellung der Abfahrt, werden vereinzelt talseitig Böschungssicherungen in Form von "bewehrter Erde" und Erdböschungen (max. 2:3, lagenweise verdichteter Aufbau) errichtet. Das Gelände ist laut geologischem Gutachten standsicher, es gibt keine labilen Bereiche bzw. Hangbewegungen.

Die geplante Skipiste stellt durch ihre Eigenschaften eine **skitechnische Verbesserung des gesamten Skigebietes** dar, durch ihre Breite und Übersichtlichkeit insbesondere für die Hauptzielgruppe dieses Skigebietes, nämlich die "schwächeren" Skifahrer.

Die [REDACTED]-Abfahrt ist auch im Hinblick auf den Zusammenschluss der drei getrennten Skigebiete in [REDACTED] welcher im "Masterplan-Entwicklungskonzept 2003 (Verfasser: [REDACTED]) vorgesehen ist, zweckmäßig.

Um eine Schneesicherheit im Bereich der [REDACTED]-Abfahrt gewährleisten zu können, ist die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage geplant. Aufgrund des im Jahr 2005 errichteten Speicherteiches ist eine ausreichende Wasserbereitstellung gewährleistet.

Es kann somit eine dauerhafte Schneedecke über den Zeitraum der winterlichen Betriebsphase der [REDACTED] garantiert werden.

Tourismus

Die für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region Zwischentoren angeführten Punkte a) bis e) können als erfüllt betrachtet werden. Neben der

Gemeinde [REDACTED] unterstützen der Tourismusverband und die Schischulen die geplante [REDACTED] Abfahrt.

Finanzierung

Die Finanzierung des Vorhabens ist gesichert. Die Wettbewerbsfähigkeit der [REDACTED] lifte wird voraussichtlich gestärkt. Für einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb ist der Ausbau des Skigebietes (insbesondere die Verbesserung der Verbindung der einzelnen Skigebietsteile) sehr wichtig. Es werden keine Förderungen in Anspruch genommen. Beteiligungen gemäß Punkt d) sind nicht vorgesehen.

Naturräumliche Gegebenheiten, Schonung von Natur-, Landschaft und Umwelt

Durch das Vorhaben werden keine Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Naturparks, Geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler und Natura 2000 Gebiete in Anspruch genommen.

Durch das Vorhaben werden keinerlei Flächen im Bereich von Gletschern, deren Einzugsgebieten und ihrer im Nahebereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen.

Es werden keine Moorflächen, Sümpfe, Quellfluren, stehende Gewässer, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind und Habitate des Auerhuhns, des Steinhuhns, und des rotsternigen Blaukehlchens langfristig und erheblich beeinträchtigt.

Eine genaue Übersicht über die betroffenen Vegetationseinheiten ist der ausführlichen Vegetationskartierung im Einreichoperat zu entnehmen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind sämtliche Maßnahmen angeführt, die ein höchstmögliches Maß an ingenieurb biologischen Rekultivierungsmethoden vorsehen (z.B.: Abziehen und Wiederverwenden von Rasenziegel, standortgerechte Samenmischung zur Begrünung im Bereich von künstlichen Böschungssicherungen, ansonsten Stroheckensaat etc.).

Detaillierte Angaben sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Projekt zu entnehmen.

Die vorliegende Planung wurde mit Rücksicht auf die Natur erstellt, und Trassierung, Rekultivierungsmaßnahmen sorgfältig überprüft.

Sicherheit der Anlagen und der Besucher, Vermeidung von Naturgefahren und Umweltgefährdungen

Bei der geplanten [REDACTED]-Abfahrt handelt es sich um keine Abfahrt, welche einer Aufstiegshilfe direkt zugeordnet ist. Diese müsste daher gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Fassung vom 1.4.2004 (kurz Lawinenerlass genannt) nicht permanent lawinensicher gestaltet werden.

Die neu trassierte [REDACTED] abfahrt ist jedoch permanent lawinensicher.

Große Teile der [REDACTED]-Abfahrt befinden sich innerhalb des Einzugsgebietes des Wildbaches [REDACTED]. Wie im hydrologischen Bericht des Einreichprojektes ausführlich dargestellt, bewirkt die [REDACTED]-Abfahrt ohne Minimierungsmaßnahmen eine Erhöhung des Gesamtabflussbeiwertes des Gesamteinzugsgebietes des [REDACTED]grabens von 0,37 auf 0,38; dies ergäbe eine Erhöhung des Spitzenabflusses für ein 100-jähriges Ereignis von 0,3 -0,4 m³/s (entspricht rund 3,4%). .

Es wurden daher umfangreiche Maßnahmen (Oberflächenentwässerungskonzept, Retentionsbecken, forstliche Kompensationsmaßnahmen) vorgesehen, die mittelfristig zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes führen werden.

Kurzfristig (unmittelbar nach Baufertigstellung) ist eine Verschlechterung des Ist- Zustandes möglich, insbesondere bei Starkregenereignissen. Dieser Gefährdung wird durch die Begrünungsmethode der Strohecksaat, durch die Errichtung von Querentwässerungsgräben sowie durch die Errichtung eines Retentionsbeckens entgegengewirkt.

Im Geologischen Gutachten wurde ausführlich auf die Untergrundverhältnisse eingegangen. Demgemäß befinden sich die geplanten Maßnahmen in keinem labilen Gebiet gemäß Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention.

Verträglichkeit in Bezug auf Belange der Wasserwirtschaft

Es ist mit keiner Beeinträchtigung von Quellen zu rechnen.

Durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage sind keine negativen Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Aspekte zu erwarten.

Wander-/Skitourengebiete

Bedeutende Bergwander- und Skitourengebiete sind nicht betroffen. Bestehende Wanderwege werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Verträglichkeit in Bezug auf Belange des Waldes

Durch die geplanten Maßnahmen sind umfangreiche Rodungen notwendig. Es werden jedoch keine Bannwälder berührt (siehe WEP).

Teilweise ist Objektschutzwald betroffen (im Nahebereich des [REDACTED]grabens). Großteils ist Wirtschaftswald (größtenteils mit mittlerer Schutzfunktion) betroffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere fachgerechte, standortgerechte Begrünung (Strohecksaat) und Pflege der Pistenflächen; umfassendes Oberflächenentwässerungskonzept inkl. Retentionsmaßnahmen; forstliche Kompensationsmaßnahmen, Ersatzaufforstungen) ist mittelfristig mit keiner gravierenden Verschlechterung der Waldfunktionen im Projektbereich zu rechnen. Kurzfristig

treten bis zum Greifen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Verschlechterungen der Waldfunktionen ein.

Verkehrssituation

Die Gemeinde [REDACTED] verfügt über 3 Skigebiete, namentlich die [REDACTED] Alm, das Skigebiet [REDACTED] und die [REDACTED]. Diese Teilgebiete liegen örtlich getrennt voneinander bzw. sind nur bedingt miteinander verbunden [REDACTED] in Richtung [REDACTED]

Insbesondere durch die verkehrstechnisch ungünstige Lage des gut ausgebauten Skigebietes [REDACTED] Alm am südlichen Ortsende von [REDACTED] ist ein entsprechend hohes, innerörtliches Verkehrsaufkommen gegeben.

Im Auftrag der Gemeinde [REDACTED] des [REDACTED] und der Liftbetreiber in [REDACTED] wurde seitens des [REDACTED] ein Entwicklungskonzept erarbeitet (Masterplan 2003). In dieser Studie wurden Zukunftsperspektiven der Seilbahnen und Lifte im Gemeindegebiet von [REDACTED] mit der Zielsetzung des Zusammenschlusses dieser Skigebiete erarbeitet. Daraus resultierend soll es zu einer Entlastung des örtlichen Verkehrs in der Gemeinde [REDACTED] zu einer Verbesserung der bestehenden Anlagen und zu einer Erweiterung des Angebotes für die Skigäste kommen.

Die geplante [REDACTED]-Abfahrt inkl. Erweiterung der Beschneiungsanlage steht im Einklang mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes.

5. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte in Vertretung des Landesumweltanwaltes:

Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte, [REDACTED] hatte zu dem gegenständlichen Projekt im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2007 erklärt, dass er sich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ausspreche, da diese Piste keinen Sinn mache, wenn in dieses Gebiet momentan kein Lift gebaut werde. Größere Bereiche der projektierten Piste seien weiters außerhalb der Grenzen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 gelegen und seien starke Beeinträchtigungen (Erholungsraum, Lebensraum von Pflanzen und Tieren, Landschaftsbild) vorhanden. Es werde zudem eine neue Piste errichtet bzw. eine Waldzelle geöffnet. Die Alpenkonvention normiere unter Art. 13 (Bergwald) unter anderem, dass der Wald, wenn er ein hohes Maß des Eigenschutzes habe oder andere Kulturlflächen oder ähnliches schützen solle, an Ort und Stelle zu erhalten sei. Abgesehen davon schreibe Art. 7 Bodenprotokoll den schonenden Umgang mit Böden vor.

III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:

A) zur wasserrechtlichen Bewilligung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf die Benutzung der privaten Gewässer sowie die Errichtung und Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich

in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstück herbeigeführt werden kann.

Auf Grund der Projektbeschreibung und den Ausführungen der Sachverständigen ist die Wasserrechtsbehörde zur der Auffassung gelangt, dass im vorliegenden Fall die bewilligte Beschneigungsanlage im Zuge der Wasserbenutzung der Quelfassung [REDACTED] (vgl. dazu Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.10.2004, Zl. IV-41057/2), erfolgt. Dies dadurch, dass das aus der Quelfassung gewonnene Wasser nunmehr in den bestehenden Speicherteich und in weiterer Folge in zusätzliche, neu zu errichtenden Schneileitungen gepumpt wird.

Auf Grund der Tatsache, dass dadurch eine zur Wasserbenutzung dienende Anlage geändert wird, war der zitierte Bewilligungstatbestand erfüllt.

Einem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist Folge zu geben, wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen (§ 105 Wasserrechtsgesetz 1959) nicht widerspricht und bestehende Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Dem gegenständlichen Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen der Kulturtechnik, Wasserbautechnik, Geologie sowie Wildbach- und Lawinenverbauung beigezogen.

Aus den Stellungnahmen dieser Sachverständigen ergibt sich, dass bei Einhaltung der im Spruchpunkt (Teil B) genannten Auflagen keine Bedenken gegen die Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens bestehen.

Hinsichtlich der Vorbringen der [REDACTED] als dinglich Berechtigte betreffend negative Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft ist festzustellen, dass es sich bei diesen Vorbringen in Anbetracht der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes um objektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen handelt, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen und gehen die entsprechenden Einwendungen daher ins Leere. Es handelt sich dabei um öffentliche Interessen, welche die Behörde von amts wegen wahrzunehmen hat, die allerdings keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründen und daher im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes als unzulässig anzusehen sind.

Weitere Einsprüche Dritter liegen nicht vor.

Auf Grund der Tatsache, dass im Ermittlungsverfahren keine Umstände hervorgekommen sind, die der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung aus öffentlichen Interessen oder wegen Verletzung bestehenden Rechte entgegenstehen, war die beantragte wasserrechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen bzw. fremder Rechte waren jedoch, gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen, Auflagen vorzuschreiben.

B) zur forstrechtlichen Bewilligung:

a) zum Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Verwirklichung des vorliegenden Projektes bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf die Funktionen des Waldes in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden können, sodass die Schutzfunktion des Waldes langfristig gesehen aufrecht bleibt.

Auf Grund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegende Projekt im Schigebiet [REDACTED] nicht nur das Pistenangebot (speziell auch für den schwächeren Schifahrer) erweitert und verbessert werden soll, sondern gleichzeitig auch die Qualität des Schigebietes durch die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage gesteigert wird, kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass Maßnahmen, die einer Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen, im Sinne des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 erwünscht sind.

Die Frage, ob eine Steigerung der Attraktivität bzw. Qualität des Schigebietes durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden kann, wurde vom sporttechnischen Amtssachverständigen ausführlich beantwortet. Dieser hatte dargelegt, dass die geplante Errichtung der Schipiste als Verbindungsabfahrt zwischen den beiden bestehenden Schigebietsteilen schiechtechnisch als vorteilhaft zu bewerten sei. Durch die Gewährleistung einer modernen technischen Beschneigung könne des Weiteren auch eine dauerhafte Schneedecke in einem Zeitraum von mind. 3 Monaten gesichert werden.

Auf Grund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Komfort, Qualität und Attraktivität in einem bestehenden Schigebiet erhöht werden, war dem öffentlichen Interesse an der damit verbundenen Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] und der gesamten Ferienregion [REDACTED] der Vorzug zu geben.

Sämtliche der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird in den Spruch des ha. Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

Hinsichtlich der Vorbringen der [REDACTED] als dinglich Berechtigte betreffend negative Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft ist festzustellen, dass es sich bei diesen Vorbringen in Anbetracht der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes um objektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen handelt, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen und gehen die entsprechenden Einwendungen daher ins Leere. Es handelt sich dabei um öffentliche Interessen, welche die Behörde von amts wegen wahrzunehmen hat, die allerdings keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründen und daher im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes als unzulässig anzusehen sind.

b) zur Alpenkonvention:

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die „Mutterkonvention“. Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die für den Pistenbau zu rodende Waldfläche im Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich

Schutzfunktion, sodass im vorliegenden Fall die zitierte Bestimmung des „Bodenschutzprotokolles“ zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Interessensabwägung hat nunmehr ergeben, dass durch die geplante Errichtung der [REDACTED] abfahrt“ Beeinträchtigungen für die Forstkultur bzw. angrenzende Waldbestände in einem tolerierbaren Ausmaß gehalten werden können und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um jedoch den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Somit konnte die vorliegende Rodungsbewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden.

C) zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteigen, Golf-, Fußball- und Tennisplätzen und dergleichen sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Werden solche Anlagen so geändert, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. berührt werden, so ist auch für diese Maßnahmen gemäß § 6 lit. f TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

Werden außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern Anlagen errichtet, aufgestellt oder angebracht (vgl. § 7 Abs.1 lit. b TNSchG 2005) bzw. im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens derartige Anlagen errichtet, aufgestellt, angebracht bzw. geändert (vgl. § 7 Abs. 2 lit. a Z. 1 TNSchG 2005), so bedarf es auch hierfür einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die beantragte Erweiterung der Beschneiungsanlage sowie die Durchführung von Pistenkorrekturen samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllt die Tatbestände der oben zitierten Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.

zur Interessensabwägung:

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 9 leg.cit. wäre nach § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

1. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. andere langfristige Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Hinblick auf die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Durchführung des geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 führen wird, hatte die Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu grunde zu legen.

Der Unterschied in der Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 29 besteht darin, dass nach Abs. 2 insofern eine „verschärfte“ Interessensabwägung vorzunehmen ist, als nur *langfristige* öffentliche Interessen für die Abwägung mit den Naturschutzinteressen herangezogen werden dürfen. Die unterschiedlichen Bewilligungstatbestände können aber nicht dazu führen, dass eine „gespaltene“ Interessensabwägung (einerseits mit öffentlichen Interessen, andererseits mit *langfristigen* öffentlichen Interessen) durchgeführt wird (vgl. dazu VwGH vom 18.10.1993, ZI. 92/10/01). Für das gesamte Vorhaben ist somit eine Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, ZI. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, ZI. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie

deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigt und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass die Errichtung der geplanten Schipiste zu starken Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 führen werde.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz Beeinträchtigungen entstehen werden.

Demgegenüber war von Antragstellerseite im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass man sich zur Errichtung der sogenannten "abfahrt" entschlossen habe, um die Attraktivität des Schigebietes zu steigern. Dies solle durch die Verbindung des zentralen Schigebietsteiles, welcher durch den 3 SB erschlossen werde, mit dem Schigebietsteil über eine blaue Abfahrt erreicht werden. Die derzeit bestehende Verbindung dieser beiden Schigebietsteile erfolge ausschließlich über lange, unattraktive Schiwege, weshalb durch die geplante Maßnahme eine vollwertige, attraktive Abfahrtsverbindung hergestellt werden könne. Darüber hinaus könne durch die Trennung von Publikumsschilauflauf und Rennbetrieb ein erheblicher Sicherheitsgewinn für den Wintersportler erzielt werden.

Diese Ausführungen (insbesondere zu den Aspekten Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung) wurden sowohl vom sporttechnischen als auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen bestätigt.

Ergänzend ist festzustellen, dass im Einklang mit dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, welche der Verbesserung des Komforts, der Qualität und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen.

In Abwägung der oben angeführten widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines attraktiven und sicheren Pistenbetriebes sowie einer gleichzeitigen Qualitätssteigerung in einem bestehenden Schigebiet jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen jedenfalls eine Erhöhung an Attraktivität und Qualität verbunden ist, war den damit verbundenen öffentlichen Interessen an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde bzw. in der gesamten Ferienregion der Vorzug zu geben.

zur Alternativenprüfung:

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung trotz des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang war von Antragstellerseite ausführlich dargelegt worden, dass verschiedene Varianten zum nunmehr eingereichten Projekt geprüft worden waren.

Diese Variantenanalyse scheint schlüssig und nachvollziehbar und ist insbesondere festzustellen, dass die nunmehr gewählte Variante jene ist, welche den Naturschutzinteressen möglichst weitgehend gerecht wird.

Nach Ansicht der Behörde ergibt sich somit, dass eine Alternative, mit welcher sich der angestrebte Zweck mit vertretbarem Aufwand erreichen lässt, nicht vorhanden ist, da auch andere Varianten die Voraussetzungen, dass die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden, nicht erfüllen.

zu den Nebenbestimmungen:

Um jedoch insgesamt Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz während der Bauzeit so weit als möglich hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung der, sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des Weiteren eine, ökologischen Gesichtspunkten angepasste Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologischen Bauaufsichtsorganes zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderlich.

zur Tiroler Naturschutzverordnung:

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektgebiet geschützte Pflanzenarten im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung in Anspruch genommen werden, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2005 vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs.2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 leg. cit. nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 23 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normiert dazu unter anderem, dass, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter

folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a leg.cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

b) zur Alpenkonvention:

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Neben der Frage, ob der gegenständliche Pistenbau in einem Wald mit Schutzfunktion erfolgt, war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Dazu war vom geologischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der Alpenkonvention „Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge im Hinblick auf Hang-(In)stabilität nicht verschlechtert wird. Bei fach- und projektspezifischer Ausführung sowie unter Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen (Anmerkung: Sämtliche der vom geologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter Spruchpunkt B und C in den

ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen) ist davon auszugehen, dass keine, vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehenden Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Interessensabwägung und die fachlichen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen konnte die gegenständliche Bewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden.

c) zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.01.2005, LGBl.Nr. 10/2005, wurde ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) erlassen. Dieses legt die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete fest. Als Erweiterung ist nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinne des Abs. 1 zum § 2 leg.cit. vorliegt, anzusehen.

Im Hinblick auf die Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach die geplante Schipiste zum Teil außerhalb der Schigebietsaußengrenzen des bestehenden Schigebietes gelegen ist, ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung eines bestehenden Schigebietes vorliegt.

Demnach waren die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erweiterung eines bestehenden Schigebietes anhand der Bestimmungen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes zu prüfen.

§ 4 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 normiert:

Die Erweiterung bestehender Schigebiet hat zur Voraussetzung, dass

- a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;
- b) die Erweiterung in wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;
- c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;
- d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;
- e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;
- f) die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;
- g) die Verträglichkeit im Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;
- h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;
- i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.

Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach § 5 und 7 des Tiroler Schigebietsprogrammes 2005 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.

Zu den Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes normiert § 5 leg.cit., dass die Erweiterung bestehender Schigebiete dann nicht zulässig ist, wenn

- a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung auf Grund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl.Nr. 33, i.d.g.F. zu geschützten Gebieten erklärt worden sind;
- b) die Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden;
- c) ein erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura-2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;
- d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhnes, des Steinhuhnes und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.

Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete sind in § 7 leg.cit. normiert.

Daraus ergibt sich, dass die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes nicht gegeben ist, wenn

- a) es auf Grund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;
- b) auf Grund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneiung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist;

Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens dann nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise hierfür müssen erbracht werden.

Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist gemäß § 7 Abs. 3 dann nicht gegeben, wenn

- a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;
- b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolles Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft;
- c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;

d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere im Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren kommt.

Die Belange der Wasserwirtschaft finden nach § 7 Abs. 4 leg.cit. nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unverträgliche Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.

Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nach § 7 Abs. 5 dann nicht gegeben, wenn

- a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schutzwaldtechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;
- b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unverträglicher Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlags-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.

Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nach § 7 Abs. 6 nicht anzuwenden, wenn

- a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;
- b) im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.

Hinsichtlich der Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes normiert § 6 leg.cit., dass bei der Erweiterung bestehender Schutzebenen jedenfalls darauf zu achten ist, dass

- a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:
 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried Gesellschaften und Gämsheide;
 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;
- b) im hohen Maße ingenieurbioökologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;

- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.

An sonstigen Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete legt § 8 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 folgendes fest:

1. Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.
2. Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben
 - a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.
 - b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist,
 - c) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;
 - d) den Zugang zu bedeutenden Bergwangergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpin-touristischen Strukturen erleichtert;
 - e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.
3. Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass
 - a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;
 - b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;
 - c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;
 - d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.
4. Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.
5. Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.

6. Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitoureengebiete spricht, dass
- a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengbiet von besonderer Bedeutung besteht;
 - b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;
 - c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterküften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;
 - d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.
7. Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:
- a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;
 - b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
 - c) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
 - e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.

Wie sich aus den Feststellungen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers ergibt, liegen für das geänderte und verkleinerte Projekt "abfahrt – Variante 2007" Ausschlusskriterien nach § 5 und 7 der Verordnung zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht vor.

Insbesondere sind keine Nationalparkflächen, Naturschutzgebiete, Gletscher und ihre Einzugsgebiete, Natura-2000-Gebiete bzw. deren Nahbereiche sowie keine Moore, Sümpfe, Quellfluren bzw. Habitate der in § 5 genannten Vogelarten und Amphibien betroffen.

Zu den Ausschlusskriterien des § 7 leg.cit wurde ebenfalls festgestellt, dass diese nicht zur Anwendung gelangen. Auf Grund der Art der Maßnahmen scheinen die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Vorhabens gesichert. Im Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse sowie der Möglichkeiten zur technischen Beschneidung die Schneesicherheit gewährleistet erscheint, kommt auch dieses Ausschlusskriterium nicht zum Tragen. Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist bei der nunmehr antragsgegenständlichen Variante aus dem Jahr 2007

gegeben, da die gegenständliche Piste weder durch Lawinen noch andere Naturgefahren bedroht wird. Auch werden die Waldfunktionen durch die geplanten Maßnahmen bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Dies ebenfalls aufgrund der erfolgten Änderung des Projektes im Jahr 2007. Labile Gebiete sind – wie bereits die Erhebungen im Zusammenhang mit der Alpenkonvention ergeben haben – nicht betroffen. Nachteilige Verkehrsauswirkungen sind auf Grund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

In weiterer Folge ergab sich im Ermittlungsverfahren, dass die in den §§ 6 und 8 der Verordnung angeführten Positivkriterien überwiegen, sodass zusammenfassend die Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Schigebietes gemäß § 4 der genannten Verordnung vorliegen.

Aus den dargelegten Gründen war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.